
J.publ.G.
278
f

Germanias

neueſte Geſchichte

und

Lombardias Abſchied

von

Germania

und

Klage über ihre Verläumder.

Zwey Erzählungen.

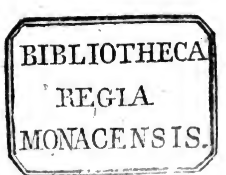
Mit einigen Anmerkungen über die Seidenſtickeriſchen Schriften das Reichs-Staatsrecht Wälſcher Nation betreffend.

. . . . Ridentem dicere verum
Quid vetat . . . .

Hor.

Germanopolis,

1798.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Dieſe Erzählungen ſind das Produkt der Laune eines Geſchäftsmannes. Er ſchrieb ſie während dem Nachdenken über die politiſchen Zeitumſtände flüchtig hin, und las ſie darauf einigen vertrauten Freunden vor, denen ſie gefielen. Unter dieſen war auch ich, der Herausgeber. Nun bin ich, oder um mich des obſervanzmäſsigen Vorrechtes zu bedienen, das Schriftſteller und Herausgeber haben, gleich den groſsen Herren in der vielfachen Zahl zu reden (ohne nur auch einmal, wie doch dieſe thun, der Gnade Gottes zu erwähnen, ſo nöthig ſie auch bey unſerem Beruf iſt, und ſo democratiſch es auch klingt, wenn Leute unſerer Art ſo vornehm thun) ſind Wir der Meinung, daſs das, was im kleinern Zirkel bey Männern von Geſchmack Beyfall erhält, auch in der groſsen Welt nicht ganz miſsfallen könne. Wir forderten daher den Verfaſſer auf, ſeine Schrift

öffentlich bekannt zu machen. Allein er verweigerte diess lange; endlich gab er insoferne nach, dass er uns das Produkt überliess. „Ich gebe es Ihnen, sagte er, auf Ihre Gefahr. Es ist ein Kind der Nacht — denn eine schlaflose Nacht gab ihm das Daseyn — aber kein Kind der Finsterniss. Wenn Sie glauben, dass es das Publikum wohl aufnehmen wird, so können Sie's ihm aufführen. Gross Glück kann und wird es seiner Natur nach nie machen. Ich bin schon zufrieden, wenn es nur nicht missfällt. Die, welche das *seriis miscere iocosa* lieben, die Kunst, welche der populäre *Möser* so treflich verstand, wird es, denke ich, unterhalten. Allein andere werden sich daran scandalisiren. Es gehört für den Theetisch, oder allenfalls, man halte mir diese Eitelkeit zu gut, für die Toilette (versteht sich von den Damen, die sich um die Welthändel bekümmern, und übers sechszehnte Jahr hinweg sind. Wegen der Studierstuben und Cabinetter ist mir's bange. Da möchte man wohl Beschuldigungen von Tändeleyen und Neckereyen hören. Indessen geschehe was da will. Geht es übel, so ist es Ihre Sache. Geht es gut, so wird's mich freuen." —

Da Wir selbst fühlen, dass der Autor in Rücksicht auf sehr ernsthafte Leser nicht ohne Grund für sein Kind besorgt ist, so dachten Wir

auf ein Mittel, auch diese einigermaſsen für unser Institut zu interessiren. Damit man also in der Studierstube und am Aktentisch, wenn da je ein Blick in unser Büchlein geworfen werden sollte, es nicht ganz unzufrieden weglege, so haben Wir für den Geschmack und Ernst, der dort herrscht, etwas hinzugefügt, das jedermann überführen kann, daſs Wir nicht blos Tändeleyen protegiren, sondern Scherze und Dichtungen nur da billigen, wo sie an ihrem Ort sind. Unser Erzähler wollte amüsiren, und wo möglich, mitunter nützen. Unterhält er das Publiknm, wie wir hoffen, so hat er seinen Zweck erreicht, und Wir haben auch den unsrigen nicht verfehlt. Aber von einem seynwollenden Staatsrechtsschriftsteller, der sich noch dazu die Airs giebt, *aufklären zu wollen*, erwartet das Publikum etwas anderes. Dieser muſs strenge Wahrheit, durchgedachte Sätze und Resultate von reifer Beurtheilung vorlegen, nicht blos Hypothesen, ungegründete Behauptungen, und kühne, falschcombinirte Vermuthungen, wenn er Beyfall haben will. Er darf sich nicht herausnehmen, auf geradewohl etwas hinzuwerfen, und die Lesewelt en bagatelle zu behandeln. Geschieht das, so rächt sie sich früher oder später an ihm. Denn so gutmüthig und indolent sie gegen manche Schriftsteller ist, so scharf ist sie wieder in anderen Fällen, besonders wenn sie es mit Leuten zu thun hat, die mit Stolz auftreten. Dieſsmal sey diese

Schrift ihr Organ. Da der Herr Doktor, dessen in dieser Schrift κατ ἐξοχήν Erwähnung geschieht, und worüber Lombardia Klage führt, bey seiner Schriftstellerey den gerechten Erwartungen der Leser nicht entsprochen hat, so nützen Wir diese Gelegenheit, gegen ihn auch das Wort zu nehmen, und ihm im Namen eines ehrsamen deutschen Publikums (ex mandato praesumto) einige Wahrheiten zu sagen, die jeder deutsche Biedermann unterschreiben wird.

Noch müssen Wir bemerken, dass die Erzählungen im Monath August des vorigen Jahrs geschrieben worden sind. Wenn also im Monath Januar 1798 ihr Inhalt nicht mehr ganz passend seyn sollte, so sind die Zeiten und nicht der Verfasser Schuld daran.

Der Herausgeber.

Germanias
neueſte Geſchichte.

Germania war in ihrer Jugend ein munteres und biederes Mädchen. Ihre einfache, zum Theil rohe Erziehung, ihr Glück und ihre Talente bereiteten ſie zu groſsen Dingen vor. In ſchon reifen Jahren vermählte ſie ſich mit dem Imperator der Römer, und wie's bey guten Ehewirthinnen von alter Sitte zu gehen pflegt, ihre Ehe war fruchtbar. Sie fieng klein an, kam aber nach und nach zu groſsen Ehren, und brachte es endlich ſo weit, daſs ihre Familie für die erſte und vornehmſte im Lande Europens gehalten wurde. Ein jeder Hausvater ſuchte ihre Freund- und Schwägerſchaft. Auch ſind die edelſten Geſchlechter der Dänen, Britten, Schweden u. ſ. w. mit ihr verwandt. Sie gab ihren Kindern eine gute Erziehung, und hielt auf ſtrenge, häusliche Zucht. Dadurch geſchah' es, daſs ihre Söhne ſtark, brav und fromm — es wurden aus einigen ſogar Biſchöffe und Erzbiſchöffe — und ihre Töchter ſchön und liebenswürdig wurden. Aber ſo wie eines ihrer Kinder nach dem andern heranwuchs, gab es unter ihnen Händel. Da glaubte ein Sohn, ſein Bruder würde mehr geliebt, als er, und ward mürriſch. Ein anderer fand

die häusliche Regierung zu scharf, und widersetzte sich. Die gute Mutter that, was sie konnte; sie wehrte ab, mahnte, versöhnte, strafte. Bey alle dem konnte sie nicht hindern, dass die stärkern Söhne die schwächern drückten, und ihnen oft das ihrige wegnahmen; dass die Töchter mancherlei Versuchungen unterlagen, und auf einander neidisch wurden, und dass einige sogar dem älterlichen Haus entsagten, (wie diess z. B. bey Helvetia und Hollandia der Fall war, die geneckt von den Dienern des Hauses solches verliessen.) Auch ist nicht zu verkennen, dass Germania aus allzugrosser Liebe für ihren Gemahl, und ihre geistlichen Söhne, besonders den römischen Pflegsohn, sich zu oft um fremde Dinge bekümmerte, und darüber ihre Hausgeschäfte vernachlässigte. Denn sie zog sich dadurch Processe mit den Nachbarn zu, die sie hätte vermeiden können, und musste oft grosse Reisen machen, die nur Geld kosteten, und Unordnung zu Hause veranlassten.

Nach und nach wurde die gute Frau alt und schwächlich. Einige ihrer Söhne wussten das besonders zu nützen. Sie massten sich die Gewalt der Mutter an, und so geschah' es, dass in der Zeitfolge ein grosser Theil ihrer Rechte von den Söhnen eigenmächtig ausgeübt ward. Gefühl ihrer Schwäche, Politik ihres Alters, Liebe zur Ruhe; kurz alle die Gesinnungen, welche beym Alter die Ideen und Wünsche der thätigen Jugend verdrängen, machten, dass sie zu manchem schwieg, und nur froh war, noch so ihr Hausregiment fortzuführen, dass gleichwohl ihre Kinder um sie versammelt und Theile einer Familie blieben, und dass es zwischen ihr und ihren Kindern nicht zum öffentlichen Bruch kam. So verhielten sich die Sachen, als eine neue Ordnung der Dinge eintrat.

Gallia, die leichtfinnige Nachbarin Germaniens, welche feit Jahrhunderten das Haupt unter den übrigen Familien Europens ftolz emporhob; fie, deren Wink fonft ihren Kindern ftrenger Befehl war, die gewohnt war, zu Haufe angebetet zu werden, erfuhr ein hartes Schickfal. Sie hatte nach der Weife glücklicher Leute fich übernommen, untreuen Dienern Gehör gegeben, und fich zu wohl feyn laffen. Sie gerieth darüber in Schulden, und fogar in Streit mit ihren Kindern. Diefe empörten fich gegen fie, und kehrten die häusliche Verfaffung um. Wer dem grofsen Haufen nicht folgte, wurde gemordet, verjagt, geplündert, Germania fah das alles mit Trauern und Widerwillen. Wäre jedoch der Uebermuth der Gallier nicht fo weit gegangen, dafs fie auch Germaniens Kinder mifshandelten, und deren Rechte in ihre häusliche Umwälzung zogen, fo würde fie Zufchauerin geblieben feyn, und die Freyheitstrunknen ihrem Schickfal überlaffen haben. Nun aber erklärte die für ihre Rechte wachende Germania den Galliern geradezu: Lafst mir meine Rechte ungekränkt, und gebt mir das Geraubte wieder; wo nicht, fo wird Fehde feyn zwifchen mir und Euch. Galliens Söhne gaben nicht nach. Germania rief die Häupter ihrer Familie zufammen, befprach fich mit ihnen über die Lage der Dinge, und beynahe alle riefen: Krieg der untreuen Gallia, die unfere Rechte verkennt, und aller Welt trotzt! Germaniens Nachbarinnen, die ftolze *Britannia*, die weitgreifende *Boruffia*, die Türkenbezwingerin *Ruffia*, die frömmelnde *Italia*, felbft die Weltumfeglerin *Lufitania*, die reiche *Hispania*, die Grofshändlerin *Hollandia* verbündeten fich mit ihr. *Suecia* trat zwar auch hinzu, zog fich aber bald wieder zurück. *Dania* und *Helvetia* fahen philofophifch zu. Die Fehde ward angefangen, aber mit ungleichem Glück und verfchiedenem Eifer geführt. *Bo-*

russia, die vor andern Germanien zur Fehde mit Gallia gerathen hatte, trat gleichwohl zuerst aus dem Bund, und both den aufrührischen Galliern eine freundschaftliche Hand. Ihr folgten *Hispania* und *Hollandia*, die Italiänerinnen *Sardinia*, *Hetruria* und *Neapolis*, und bald auch einige von den Söhnen Germaniens in *Hessen-* und *Schwabenland*. So geschah' es, daſs nach und nach die Gallier, die man schon für überwunden hielt, indem sie immer weniger Feinde zu bekämpfen hatten, und den Rücken frey bekamen, auf dem festen Land fast überall siegten. (Nur zur See behielt Britannia die Oberhand.) Die tapfern Germanier wurden zurückgetrieben, und die Gallier drangen von mehreren Seiten gegen sie vor. Wo sich diese zeigten, hörte man nicht blos den donnernden Befehl des Siegers und Eroberers; es erscholl auch die Trompete der Volksfreyheit, und man predigte die neue trefliche Lehre von Menschenrechten und Gleichheit, die den Bauern und Bettler, den Königen und Reichen zur Seite setzt, und dem Krüppel und Dummkopf die Rechte des Starken und Weisen giebt. Der gröſste Theil von Germaniens Hausgenossen blieb der Hausverfassung treu, und wies die neugallischen Anträge unwillig zurück. Doch einige von ihnen verführte die Lockspeise, sie schlossen sich an und beförderten dadurch das Werk der Feinde.

Leodium war von Germaniens Töchtern die erste, die sich freywillig den neugallischen Freyheitsrittern in die Arme warf. Dieſs kränkte zwar die gute Mutter. Aber sie kannte längst die Leichtfertigkeit dieses Mädchens. Sie hat, dachte sie, schon so manchen Jugendstreich gemacht. Mag sie auch dieſsmal ihre Lust büſsen. Sie wird schon wieder zurückkehren. Indessen verstrickte die Freiheitskette die Lütticherin so sehr, daſs sie bis jetzt noch

von den Neugalliern gefangen gehalten wird, und ihre Rückkehr in das älterliche Haus noch ungewiſs iſt.

Schon ſeit geraumer Zeit folgten *Burgundias* Töchter den Befehlen der Groſsmutter nur mit Widerwillen. *Brabantia*, *Flandria*, *Hannonnia*, *Geldria* und *Namuria* waren Erzkoketten, die der guten Alten manchen üblen Streich ſpielten, und ihr nur noch anhiengen, weil ſie und beſonders ihre Pflegmutter *Auſtria* ihnen, wie's oft die Klugheit den Müttern bey mannſüchtigen Dirnen räth, in manchem durch die Finger ſahen. Oft begegneten ſie ihnen mit Trotz, und in der neuern Zeit brach ſogar ihr Uebermuth in offenbahre Widerſetzlichkeit aus. Die neugalliſchen Ritter, denen die Mägdlein gefielen, nützten die Schwäche der Dirnen, zu denen ſie als Sieger gekommen waren. Sie wurden verführt und gemiſsbraucht; und ſind jetzt ſelbſt wider ihren Willen in der Gewalt jener Fremden, denen ſie ſich aus Lüſternheit in die Arme warfen; woraus ſie weder die Mutter, noch der ſonſt mächtige Arm der Baaſe Britannia mehr befreyen können. Jetzt reut ſie zwar die That, aber zu ſpät. Ihre neuen Freunde halten ſie gefangen, und ſie ſind (ſo wie ihre Schweſtern Luxenburgia und Limburgia, welche, da ſie dem älterlichen Haus treu bleiben wollten, von den Galliern geraubt wurden) für Germanien auf immer verlohren.

Lange vorher hätten altgalliſche Ritter Germanien die ältere Tochter *Lotharingia* geraubt, und die ſchöne *Alſatia* übergab die Mutter ſelbſt auf Treu und Glauben als Geſponſs galliſchen Händen, unter der Bedingung, ſie und die Rechte der bey ihr wohnenden Germanier ungekränkt zu laſſen. Aber auch dieſe wurden verführt oder verſtrickt, und werden wohl auch das älterliche Haus auf immer verlaſſen haben.

Die wälſche *Sabaudia*, vermählt mit dem politiſirenden Sardius, war trotz ihrer Herkunft und ehelichen Verbindung, längſt im Herzen Gallien ergeben. Sie liebte ihre Sprache und ihre Sitten. Die Neugallier hatten ſich ihr kaum genähert, als ihre Hausgenoſſen mit ihnen Hand in Hand daherhüpften, und den neugalliſchen Freyheitsgrundſätzen herzlichen Beyfall gaben. Sabaudia fertigte flugs ihrem Gemahl einen Scheidebrief aus, der von Galliens jetzt nicht delicater Hand (das viele Kämpfen hatte ſie der Dame etwas rauh gemacht) beſtellt ward. Der gute Eheherr Sardius, froh durch Galliens Allmacht nicht alles zu verlieren, fügte ſich wider Willen den Umſtänden, und überlies die untreue Sabaudia ihrem Schickſal, ohne nur einmal ihre germaniſche Mutter darum zu begrüſsen, die freylich ſo wenig, als er, dieſes Scheiden hindern konnte, indeſſen auch dadurch ihren Kummer vermehrt ſah.

Noch war die germaniſche Stieftochter *Lombardia* im älterlichen Hauſe geblieben. Sie lebte ruhig unter Germaniens Schutz. Durch das Schickſal ihrer Schweſtern gewitzigt, ſchien ſie dies Glück zu fühlen und zu genieſsen. Aber auf einmahl ergriff auch ihre Töchter der Freyheitsſchwindel. Sollen, ſprachen ſie zu ſich ſelbſt, Wir von einer alten, grauen Groſsſtiefmutter am Gängelbande geführt, ewig unmündig bleiben? So gut als unſere Baaſen ſind, ſind Wir auch und noch beſſer. Auch wir wollen frey ſeyn. — Sie ſprachens, und plötzlich erſchienen die neugalliſchen Ritter, um auch bey ihnen einzuſprechen. Danket der Vorſicht, riefen dieſe, daſs Euch die Augen aufgegangen ſind, zerbrechet die Feſſeln, die Euch binden, und ſeyd frey. Der verrätheriſche Rath war kaum gegeben, als die Töchter Lombardiens ihren Hauptſchmuck nahmen, und

ihn der Mutter vor die Füſse warfen. Da habt Ihr Euren Tand! ſprachen ſie. Wir ſind zu alt, um länger unter Eurer und Germaniens Vormundſchaft zu ſtehen. Bravo! riefen die Neugallier, und drückten ſie kräftig an ihre Freyheitsbruſt. Auch Ihr ſeyd frey! Seyd uns willkommen, Freundinnen! — Nun war des Buhlens und Herzens kein Ende. Aber wie's beym Buhlerleben geht, der Rauſch verlohr ſich. Die Damen fiengen an einzuſehen, daſs ſie ſich vergeſſen hatten, und wollten ſich wieder aus den Armen der neuen Freunde losreiſsen. Allein man hielt ſie feſt, und obgleich die Groſsmutter Germania und die biedere *Auſtria*, ſogar mit Leibs- und Lebensgefahr ihrer ſchönen Töchter *Stiria*, *Carinthia*, *Carniola* und *Tyrolis* ſich alle Mühe gaben, ſie wieder aus den Händen ihrer Buhler, die ſie jetzt wie ſtrenge Ehemänner beherrſchten, zu befreyen, ſo waren doch alle Verſuche vergeblich, und auch ſie ſind für Germanien verlohren. Weinend ſprach die gute Alte: Iſt das der Lohn für meine treue Pflege? Kehret zurück, oder laſst mir wenigſtens die liebe Enkelin *Mantua*, die Ihr mir wider Willen und gegen Galliens Zuſage vorenthaltet. Auch dieſs zu thun weigerten ſich die Ungetreuen und ihre Buhler.

Während daſs ſich die Lombarderinnen ſo betrugen, giengen ihren Nachbarinnen, den Fräulein *Iſtria* und *Dalmatia* die Augen auf. Beide lebten ſeit langer Zeit in dem Haus der miſstrauiſchen *Venetia*, die nun auch, o Wunder! der Freyheitsſchwindel ergriffen hatte. Gegen beide war Venetia immer etwas grämlich geweſen. Jetzt wollte ſie ſie ſogar zu Freyheitsbuhlerinnen machen. Sie, die immer in Zucht und Ehren gelebt hatten, ſollten alſo durch ihre eigene Pflegemutter zu Falle kommen. Zwar reizten ſie auch — um die Wahrheit zu geſtehen —

mitunter die Lust der Freiheit; aber sie widerstanden. Indessen war es bey der freyheitstrunknen Venetia nicht mehr auszuhalten. Die Mädchen mufsten ihr entweder gehorchen, oder einen Zufluchtsort suchen. Sie zogen das letzte vor. Was war natürlicher, als dafs sie an Germania dachten, und sich zu ihrer ältern Tochter *Austria* wandten, in deren Hause sich schon ihre Baasen befanden, mit der Bitte, sie zu sich zu nehmen. *Austria*, die liebevolle Mutter vieler wohlgezogener und glücklicher Kinder, reichte ihnen freundlich die Hand, und nahm sie, vereinigt mit der edlen Pannonia in ihren Schoos auf. Kommt und ersetzt uns und der treuen Grofsmutter Germania den Verlust unserer Familienglieder, die wir beweinen. Wir liebten sie, aber sie haben uns verkannt: Wir zogen sie an uns, aber sie stiefsen uns von sich. Seht die Meinigen um mich her! Ich liebe sie zärtlich: auch Euch werde ich lieben. Seyd gehorsam und bieder, und ihr werdet eine treue Mutter an mir finden, die Euch glücklich macht. So sprach *Austria*. Gerührt fielen ihre neuen Töchter vor ihr auf die Kniee. Segne uns, sagten sie, und lafs uns unter Deinem und Pannoniens Schutz ruhig und glücklich seyn. Wir werden uns bestreben, Dir Deinen Verlust so viel möglich durch Treue und Liebe zu ersetzen.

Kaum hatten sich die beiden entfernt, als *Austria* der ehrwürdigen Germania sich näherte. Du weifst, beste Mutter! sprach sie, wie sehr ich Dich liebe! Die Neugallier haben Dir Deine Töchter verführt, und hätten Dich bald aus Deinem Haus und Hof verjagt. Aber ich habe für Dich gestritten, und um Dir Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, bin ich beschäftigt, mit Aufopferung eines Theils meines Erbguts Dir einen rühmlichen Frieden vorzubereiten. Ich freue mich, Dir als Erstgebohrner

diesen Beweis meiner Treue und Liebe geben zu können. Sey glücklich, und lebe bis in die spätesten Zeiten. Das Unbild, was Galliens Söhne uns angethan haben, ist hart und traurig. *Burgundias* und *Lombardias* Töchter waren holde Mädchen, die mir am Herzen lagen. Indessen hat sie das Schicksal uns entrissen, und es bleibt nichts übrig, als sich zu fassen; und zu verschmerzen, was man entbehren muss. Ein Theil von der entzogenen Haabe wird hoffentlich wieder in Dein Haus zurückgebracht werden, nachdem die sonst alles umkehrenden Söhne Galliens versprochen haben, dass Deine Hausintegrität bestehen soll. Wir können also von der Göttin des Friedens noch eine erträgliche Wendung der Sache erwarten.

So schloss *Austria*. *Germania* wusste vor Rührung kaum zu antworten. Dank sey Dir, sagte sie endlich schluchzend, Du liebe, traute Aelteste! Dir, die man mir so oft in einem falschen Lichte gezeigt hat! Du bist die, die mich rettet, die sogar Vortheile abweiset, um mich zu erhalten! Wie sehr bist Du gerechtfertiget! Doppelt werth bist Du mir jetzt! Nun sehen Deine Geschwister, wer Du bist! Lehre sie Biedersinn! Sey ihnen Beyspiel, und bleibe die Stütze meines Alters. Der Verlust, den ich leide, ist gross und geht mir sehr nahe. Es schmerzt mich bis ins Innerste, in meinen alten Tagen solche traurige Erfahrungen machen zu müssen. Gerade von meiner gallischen Nachbarin hätte ich ganz etwas anderes zu erwarten ein Recht gehabt. Sagte sie mir nicht längst durch feyerliche Verträge die Erhaltung meiner Hausverfassung und meiner Rechte zu, war sie nicht meine Freundin und die Verbündete meiner lieben Austria? Doch die üble Behandlung, die mir wiederfährt, ist nicht die Schuld der guten

Frau. Sie ist ja selbst nicht mehr Herr zu Hause. Mein Unglück ist das Werk ihrer freyheitstrunknen Söhne, die sogar zu Haus bey ihnen alles umgekehrt haben. Ich muſs mich also in mein Schicksal ergeben, und schätze mich noch glücklich, bey den Meinigen solche Anhänglichkeit und Liebe gefunden zu haben. Mein volles Vertrauen ist jetzt in Dich, liebe Austria! gesetzt. Vollende das Werk, das Du angefangen hast. Mache der Fehde mit den Galliern ein erträgliches Ende. Gieb mir dadurch die Ruhe wieder, deren mein Alter so sehr bedarf. Sey meine Fürsprecherin bey den Neugalliern, und mache ihnen begreiflich, daſs meine häusliche Existenz auch für ihre Exsistenz wichtig ist.

Austria erneuerte ihre Zusicherung, und entfernte sich gerührt. Die ehrwürdige Germania war getröstet, und schöpfte neue Hoffnung. Wirklich wendet seitdem Austria alle ihre Kräfte an, um das Friedensgeschäfte zu endigen. Ihre Diener sind unermüdet beschäftigt mit den gallischen Abgeordneten üder diesen Gegenstand zu handeln, und wahrscheinlich wird sie in kurzem den germanischen Familienconvent auffordern, durch eigene Deputirte die letzte Hand an das Werk zu legen, und die leider! zu lange gedauerte traurige Fehde mit den Galliern selbst zu endigen.

Noch erfährt Germania die Wahrheit des alten Sprüchworts: Es kommt selten ein Unglück allein. Die Gallier plagen sie von auſsen. Ihre eigenen Söhne kränken sie von innen. *Brennus*, ihr älterer Sohn, Gemahl der mächtigen *Borussia*, der keine Gelegenheit zu seiner Vergröſserung ungenützt läſst, er, der sonst für der Mutter Germania häusliche Zucht und Ordnung eiferte, der sich sogar einst zu deren Erhaltung mit seinen Brüdern

verband, stört jetzt selbst diese häusliche Ruhe. Alte, verjährte Ansprüche, die längst von der Mutter gemissbilligt und verworfen worden sind, dienen ihm dabey zum Vorwand. Er nahm, sich darauf berufend, einigen Geschwistern eigenmächtig ihre Haabe. Als ihm die gute Mutter das suum cuique predigte, und ihn durch ihre Diener in die Schranken der häuslichen Ordnung zurückweisen liess, (wie's die Mutterpflichten erforderten) sprach er sogar von Härte und Ungerechtigkeit, und behandelte die Diener mit Trotz. Nicht einmahl das Zusprechen und der Rath seiner ältern Brüder, dass er sich dem gerechten Verlangen der Mutter fügen möchte, gab etwas bey ihm aus, und mehrere von seinen jüngeren Geschwistern seufzen bis jetzt unter dem Druck dieses Bruders, der vor andern fähig wäre, die germanische Hausverfassung bey Ehren zu erhalten. Inzwischen hoffen seine Geschwister noch immer, dass dieser sonst so biedere Bruder endlich ihren Wünschen entsprechen, und sich nicht nachsagen lassen werde, dass er den Tod der Mutter befördert habe.

Diess ist die neueste Geschichte der guten Germania; schlecht und recht erzählt. Sie enthält die traurige Wahrheit, dass Germaniens Lage äuserst wankend ist, und dass sie sich dem Grabe nähert, wenn nicht ihr guter Genius Wunder thut. Kampf in der Nähe und in der Ferne kann den besten Fechter zu Grund richten. Wenn denn nun gar der Bekämpfte schwach und krank ist, muss er da dem rüstigen Gegner nicht unterliegen? In diesem Augenblick aber fällt jedem Biedermann das Missliche des innern Hausverhältnisses der guten Mutter Germania beinahe am schwersten auf das Herz. Ihre eigenen Söhne wühlen in ihren Eingeweiden. Wie wird sie da widerstehen können! Wie kann in einem Hause,

wo die Söhne die Befehle der Aeltern nicht mehr befolgen, und sie herabsetzen, Zucht und Ordnung erhalten werden! Die Erfahrung lehrt, wie sehr Beispiele wirken. Wenn die kleinern Geschwister sehen, dass die grössern sich Widersetzlichkeiten gegen die Aeltern erlauben, wie können diese von ihnen Gehorsam hoffen? Doch, wie es scheint, so habt Ihr bereits Eure Parthie ergriffen! Ihr erstgebohrnen Söhne der guten Germania, Ihr haltet Euch für mündig, und wollt Euch der mütterlichen Gewalt als selbstständig entziehen! Bedenket wohl, was Ihr thut! Freylich kann sich Bruder Brennus vieles erlauben: aber ihr andern seyd keine Gatten der mächtigen und weitsehenden Borussia. Und auch ihm dürfte im Grund mehr an der Erhaltung der häuslichen Verfassung Germaniens liegen, als vielleicht seine Diener glauben, und ihn zu bereden suchen. Ein Erstgebohrner Germaniens zu seyn, ist immer eine ehrenvolle und bedeutende Rolle, deren Verlust vielleicht Brennus alsdann zu spät bereuen wird, wenn er einmahl seine Familiengüter dem germanischen Verhältniss entzogen haben sollte. Doch das ist seine Sache! Er verlangt und bedarf des Rathes eines geringen germanischen Bürgers nicht, der nur nach einfältigen altväterischen Begriffen urtheilt.

Ihr nachgebohrnen ältern Söhne und Töchter der ehrwürdigen Germania kennt zwar auch Euer Wohl und die Mittel dazu längst besser, als ich es Euch sagen kann. Erlaubt indessen, dass die Stimme eines Biedermanns das nochmals wiederhohle, was man nicht genug sagen und beherzigen kann. Eure Existenz hängt von der Fortdauer der häuslichen Verfassung Germaniens ab. Wird diese zerstört, so fallet auch Ihr, und werdet ein Raub irgend eines Mächtigern. Ihr solltet also alles anwenden, um diese Ordnung zu erhalten, und dazu ist kein anderes

Mittel, als Einigkeit unter Euch, und Anschliefsen an die gemeinschaftlichen Aeltern. Glaubt den süfsen Worten nicht, mit denen man Euch die Idee behaglich zu machen sucht, dafs die altmodische Regierung Eurer Aeltern nicht mehr für Euch passe, dafs die germanische Hausverbindung zu ungleich sey, dafs deren Erhaltung solidere Stützen, als den ohnmächtigen Willen einer alten Mutter erfordere, und dafs darum die grofsen Söhne mächtiger werden, die kleinen aber sich unter deren Schutz begeben müfsten. Ich beschwöre Euch. Ihr bereitet, wenn Ihr diese Sätze anwendet, selbst Euer Unglück. Die neueste, zum Theil schreckliche Zeitgeschichte kann Euch lehren, was aus Familien, die gröfser sind, als die Eurigen, werden kann, wenn sie nicht zusammensehen. Wenn Mächtigere Euren Untergang beschliefsen, wer wird Euch schützen, wenn Ihr getrennt seid? Haltet ihr aber zusammen, und fest an Eure Verfassung, so seyd Ihr gesichert. Denn die vereinigten Kräfte mehrerer Schwachen vermögen viel. Ihr habt überdiefs noch mächtige Familienglieder, denen das Wohl Germaniens am Herzen liegt, und die viel können, wenn sie wollen. Auch habt Ihr Anverwandte aufser dem Hause, die Euch beistehen können und werden.

Euch kleinen, mindermächtigen Söhnen der ehrwürdigen Germania aber darf ich das Zusammenhalten nicht besonders empfehlen. Ihr habt nur unter Freiheit und Unterjochung zu wählen. Kann Euch Eure Mutter nicht mehr schützen, wird sie von ihren mächtigen Söhnen verlassen, räth die Politik ihrer Nachbarn und Freunde, sich ihrer nicht mehr anzunehmen, so seyd Ihr verlohren, und werdet ein Raub des ersten besten, der Willen und Macht hat, Euch sich zu unterwerfen. Dafür wolle Euch der Himmel in Gnaden bewahren!

Noch Eins, Germanier! Gebt denen kein Gehör, die Euch Eure Verfassung zu verleiden suchen, und sie darum zu ändern rathen, weil Ihr nicht frey seyd. Auch die dieses sagen, täuschen Euch und wünschen Euren Untergang. Ihr seyd frey genug, so frey als es Euer Wohl bedarf. Zu viel Freyheit blendet, und gränzt an Sklaverey, so wie überhaupt die Extreme sich berühren. Selbst der Despot, der sich über alles erhaben glaubt, hängt von seinen Neigungen und Lieblingen ab, und der unbeschränkteste Monarch, wenn er gerecht seyn will, ist Unterthan der Gesetze. Germaniens Hausverfassung gewährt ihren Familiengliedern Schutz gegen Unterdrückung, ungestörten Genufs ihres Eigenthums und die Macht alles zu thun, was nicht mit ihren Pflichten und den Gesetzen streitet, kurz wahre Freiheit. Braucht ihr mehr?

Damit endigt sich meine Erzählung. Möge sie Euch unterhalten und Früchte bringen!

*) Die Helvetier erklärten einst, als sie den raschen Entschlufs, sich von Germaniens Hausverbindung loszureifsen, noch nicht ausgeführt hatten: *sie seyen frey genug, weil sie unter Germaniens Schutz ständen, und verlangten keine andere Freiheit.* (qu'ils avoient juré foi & hommage au St. Empire Germain, qu'ils étoint suffisamment libres et qu'ils vouloient rester fidéles à leur devoir.) S. les principes de la revolution de la Suisse, discours prononcé à Yverdon le 26 Nov. 1795 in dem Journal litéraire de Lausanne de 1796. N. 4. p. 189. Wie schön war das gesagt, ganz im Gefühl wahrer deutscher Freiheit! Schade, dafs die biedern Schweitzer Germanien nicht mehr angehören! Was liefse sich nicht von ihnen erwarten!

Lombardiens Abfchied
von
Germanien
und
Klage über ihre Verläumder.

Lombardia erfährt ein hartes Schickfal. In Italien mifshandeln fie die Neufranken, und in Deutfchland machen ihr germanifche Schriftfteller Verdrufs. Hier tritt bald ein komitragifcher Erzähler gegen fie auf, bald behauptet ein Hyperpolitikus, dafs die Familie Germaniens längft hätte fuchen follen, ihrer lofs zu werden. (a) Dafs das der guten Dame wehe thun mufs, ift natürlich. Sie foll daher aus Antrieb ihres gerechten Schmerzes kürzlich in der Stille die Germanier befucht, und in einem engern Familienzirkel eine Rede gehalten haben, die man uns im Vertrauen mitgetheilt hat, und die wir hierdurch bekannt machen. Wir hoffen, dafs das Publikum uns dafür um fo mehr Dank wiffen wird, als Lombardia Mitleid verdient, ihr Unrecht gefchehen ift, und fie durch diefe Bekanntmachung eine Art von Genugthuung erhält.

Das Datum des Befuchs, und den Ort, wo die Zufammenkunft ftatt fand, nennen unfre Nachrichten nicht. Dafs diefer Ort nicht der Sitz des deutfchen Reichstags war, läfst fich fchon mit Grund aus dem Ton fchliefsen,

der in den gehaltenen Reden herrscht. Ohnehin konnte Lombardia an dem Ort des germanischen Reichstags nie unter ihren Geschwistern erscheinen, da, wie uns die Geschichte lehrt, ihre germanischen Brüder ihr seit Jahrhunderten nicht mehr erlaubten, unter ihnen Sitz und Stimme zu nehmen, und sie folglich sich der Gefahr ausgesetzt haben würde, abgewiesen zu werden. Wir haben übrigens nicht einmal eine Spur, um zu vermuthen, wo diese Zusammenkunft geschah, da bisher weder in Zeitungen und politischen Journalen, noch in gesandtschaftlichen Berichten etwas davon vorkam, und nirgendswo von ausserordentlichen Reisen germanischer hoher Standespersonen Erwähnung geschah. Diese Ungewissheit könnte sogar einen Verdacht gegen die Authenticität unserer Nachricht begründen, wenn man nicht gewohnt wäre, in unsern Tagen die unwahrscheinlichsten, und sogar ehemals für unmöglich gehaltene Dinge zu sehen, folglich auch eine solche, dem grossen Publikum bisher unbekannt gebliebene Zusammenkunft statt gehabt haben könnte, ohne dass davon die Politiker und Journalisten früher, als durch uns etwas erfuhren. Hier ist

Lombardiens Rede.

Germanier! Seit Jahrhunderten waren Wir vereinigte Glieder einer grossen Familie. (b) Diese Verbindung würde fortgedauert haben, hätten nicht die Neugallier unsere Ruhe gestört, und unser Band zerrissen. Ihr gabt euch zwar Mühe, mich gegen sie zu vertheidigen; besonders Austria strengte ihre äussersten Kräfte dazu an. Aber alles war vergeblich. Die neugallischen Sieger drangen unaufhaltsam vor, zwangen Austriens Heere zum

Weichen, verjagten mich und raubten mir meine Haabe. Ich bin jetzt ein verlaſſenes, miſshandeltes Weib. Von Auſtrias Hülfe kann ich nichts mehr erwarten, da ſie von ihren Verbündeten verlaſſen iſt, es mit einem ſtolzen Haufen ſiegreicher Feinde zu thun hat, und ſich am Ende ihre Geſetze wird gefallen laſſen müſſen. Unſere gute Mutter Germania aber iſt zu ſchwach, um mich ferner bey ſich zu erhalten. Ich komme daher in der Abſicht, mich bey euch zu beurlauben. Habt Dank für Eure bisherige Liebe und Freundſchaft, und ſchenkt mir Euer wohlwollendes Andenken und Euer Mitleid.

Nur noch eins habe ich auf dem Herzen, das ich Euch klagen muſs. Seitdem mich Germania in ihre Familie aufnahm, war ich ſtolz darauf, ihr anzugehören. Ich ſuchte ihr nützlich zu ſeyn (c), und blieb ihr treu, ob ſie mich gleich fühlen lieſs, daſs ich nur ihre Stieftochter war. Muthwillen und Unordnungen, die manchmal meine Leute hinter mir begiengen, wurden von ihr nicht ſelten mit groſser Härte beſtraft. (d) Indeſſen ward unſer Familienband dadurch nicht getrennt. Wir näherten uns einander immer wieder, und waren dann inniger vereint. Wenn in der Folge der Zeit manche von meinen Kindern Germanien ungehorſam wurden, und ſogar ihr Haus verlieſsen (e), wenn andere kaum noch den Familiennahmen beibehielten, und ſich ſonſt von aller Pflicht gegen uns loſssagten, ſo war das empfindlich für uns beide, aber nicht meine Schuld, ſondern vielmehr, wenn man die Sache aus dem wahren Geſichtspunkt betrachtet, die Schuld unſeres Vaters. Sonſt war ich ſein Schooſskind. Er beſuchte mich fleiſsig, und that viel für mich. (f) Aber nach und nach wurde er kälter und zurückhaltender gegen mich, und endlich ſah ich ihn gar nicht mehr bey mir. Das machte auch die Mei-

nigen gleichgültig und fremd gegen ihn. Dazu kam noch das Beispiel, das ihr germanischen Brüder uns gabt. Ihr erlaubtet euch manches gegen die guten Aeltern, das mit der ehemaligen häuslichen Ordnung nicht vereinbarlich war. Ehemals waret ihr der Gewalt des Vaters gänzlich unterworfen. Jetzt seyd ihr beinahe unabhängig von ihm. Was bey mir sich ereignete, geschah früher noch bey Euch. Gleichwohl ertrugen uns die Aeltern mit Nachsicht und Güte, und ich glaube mit Grund behaupten zu können, daſs ich bisher stets ihrer Liebe und ihres Schutzes würdig war. Dessen ungeachtet treten jetzt Leute unter Euch auf, die sich nicht scheuen, öffentlieh zu sagen, daſs ich seit vielen Jahren ein der germanischen Familie unnützes, ja sogar lästiges Glied gewesen sey, und daſs Ihr daher längst eine Trennung von mir zu wünschen Ursache gehabt hättet. Diese Nachrede ist unverdient, und kränkt mich, Germanier! Was waret Ihr für unsere Aeltern, und was war ich mit den Meinigen! Habt Ihr sie besser unterstützt, als Wir? Seyd Ihr gehorsamer gegen sie gewesen, als Wir? Haben sich die Mächtigen unter Euch weniger von der häuslichen Unterwürfigkeit losgesagt, als meine mächtigen Lombarder? (g) Waren nicht meine jüngern Kinder gegen die Groſsältern noch gehorsamer, als die Eurigen? (h) Zog nicht Germaniens Haus von mir groſse Vortheile? — Austria wohl, aber Germania selbst nicht, sagen einige von Euch. Aber ist Austria nicht Eure Schwester? Ist sie nicht eines der ersten und thätigsten Familienglieder Germaniens? Ist sie nicht der Liebling unsers Vaters? Sollte es Euch nicht freuen, daſs diese liebe Schwester durch mich gewann, und daſs dadurch Eurem Oberhaupt genützt ward? Doch ich verschafte nicht Austrien allein Vortheile; ich nützte allen. Ich trug sogut zu dem Unterhalt der Beamten unserer Familie bey, wie Ihr. (i)

Ich half zur gemeinschaftlichen Vertheidigung (k) und hieng Euch an (l), ob Ihr mich gleich von Euren Familienversammlungen ausgeschlossen hattet, und ich ausser Stand war, an den Berathschlagungen für das gemeine Wohl Theil zu nehmen. (m) Es beruhigte mich dabey, dass die meisten unter Euch mir Gerechtigkeit wiederfahren liessen, und dass sie sogar dem Familienhaupt zur ersten Pflicht machten, sich meine Erhaltung angelegen seyn zu lassen. (n) Zwar waren einige unter Euch in neueren Zeiten sehr gleichgültig gegen mich, und überliessen mich meinem Schicksal. (o) Dagegen hatte ich aber auch wieder die Freude, dass andere mir desto geneigter waren, und mich so wie unser theurer Vater liebten. (p)

Eure Schriftsteller wähnen zwar, dass Wir uns darum nicht mehr zusammenschickten, weil unsere Wohnungen zu weit von einander entfernt sind, mich hohe Berge von Euch absondern, welche die Gemeinschaft unter uns erschwehren, und weil ich Euch nur in Kriege verwickelte. (q) Doch das sind leere Reden. Entfernt wohne ich von Euch, das ist wahr. Allein das hinderte ja nicht, dass wir durch Jahrhunderte Glieder einer Familie, und enge verbündete Freunde waren. Wenn Ihr in älteren Zeiten für mich kämpftet, so geschah es, weil Euch an meiner Erhaltung lag, also um Eurer selbst willen. In neuern Zeiten habt Ihr wegen mir keine Fehden mehr gehabt, Ihr waret klug genug, solchen auszuweichen, selbst dann, wann es nicht ohne meine Aufopferung geschehen konnte. (r) — Als ohnlängst die Neugallier sich mir näherten, handelte ich dem Familienband und meinen Pflichten gemäss, und vertheidigte mich, so gut ich konnte. (s) Aber ich musste mit den Schaaren der braven Austrier der Uebermacht weichen. Ich schlug mich dann nicht auf die Seite der Neugallier, sondern ward

von ihnen überwältigt und bezwungen. Wenn einige von den Dirnen in meinem Hause mit den Freiheitsrittern Buhlschaft trieben, so war das für mich unangenehm genug. Ich suchte es zu hindern. Mein Betragen war also nicht gefällig gegen die Gallier, wie Eure Schriftsteller wähnen. Diese Thatsachen, mein Alter und mein sonstiges Betragen sollten, denke ich, mich schon von selbst gegen allen üblen Verdacht geschützt, und alle losen Nachreden widerlegt haben. Gleichwohl sehe ich mich Verläumdungen ausgesetzt. Doch ich weiss, wie die meisten unter Euch gegen mich gesinnt sind, und ich scheide daher von Euch, tief fühlend was ich hatte, und beweinend, was ich verliere. Möchten die Meinigen nach ihrer Trennung so glücklich seyn, als sie es unter Germaniens Schutz waren. Ich wünsche ihnen dieses aus mütterlichem Herzen, ob sie mich gleich verrathen und verlassen haben. Von unsern edlen Aeltern scheide ich mit Wehmuth. Ich habe ihre Gnade nie verkannt, Euer Band war mir werth, und sein Andenken wird mir immer heilig seyn. Lebet lange, und seyd glücklicher, als ich es bin.

Als Lombardia ihre Rede geschlossen hatte, bezeugten die anwesenden Germanier (einige Familienglieder waren nicht erschienen; wahrscheinlich weil ihnen der Anblick Lombardiens Gewissensbisse verursacht haben würde) ihre Wehmuth über den Verlust der Schwester, und ihre Misbilligung der Mishandlungen, welche Lombardia sogar noch in dem Augenblick der Trennung erfuhr. Eines von ihnen trat auf, und hielt folgende

Gegenrede.

Lombardia! Dein Schickſal geht uns nahe, und Wir bedauren Deinen Verluſt. Wir verkennen Deinen wahren Werth und Dein Verdienſt um Uns nicht. Wir theilen mit Dir den Schmerz über unſere Trennung, und ſehen ſie als ein hartes Schickſal an, das uns beide trift. Das Benehmen germaniſcher Leute, die Dich verkennen und miſshandeln, iſt unverzeihlich. Deine Klagen über die, welche Deine Trennung von uns für wünſchenswerth erklären, ſind nur zu gegründet, und wenn unſer Vater nicht ſeit langer Zeit gewohnt wäre, über dergleichen Dinge grosmüthig hinwegzuſehen, ſo würde er dieſes Vergehen gewiſs ahnden. Aber er läſst jetzt die Pſeudopolitiker ſelbſt über ſich frey reden, und handelt dagegen offen und rechtlich. So beſchämt und demüthiget er ſie. Ahme Du ihm nach. Manche von unſern Schriftſtellern ſchreiben in den Tag hinein, und miſshandeln uns andere, wie Dich. Auſtria ward ja in dem nehmlichen Augenblick auch verunglimpft, da man uns den nicht verlangten Rath gab, Wir ſollten uns Deiner *Zugrunderichtung* (!) nicht widerſetzen, weil die Verbindung mit Dir für uns bisher nur eine Quelle von Unbequemlichkeiten und Nachtheilen geweſen ſey, die Wir allein zum Vortheil Auſtriens hätten ertragen müſſen. (t) Nachdem Du durch Jahrhunderte enge mit uns verbunden, und uns lieb und werth warſt, ſollſt Du jetzt auf einmal für uns haſſenswürdig ſeyn, und die Verbindung mit Dir ſoll ſchaden. Welch' eine Sprache germaniſcher Leute. Freud und Leid mit einander zu theilen, iſt ſonſt die Pflicht der Glieder einer Familie und des geſellſchaftlichen Bandes. Wenn Unbequemlichkeiten einen Grund zur Trennung gäben, ſo hätten wir längſt das germaniſche

Familienband auflösen müssen. Denn es fehlte ihm nie daran. — Aber unsere Mutter selbst zog ja stets wichtige Vortheile aus der Verbindung mit Dir. — Doch wir wollen annehmen, dafs Du neuerlich nur Austrien nützlich warst; wie könnte diefs für uns einen Beweggrund abgeben, Dich zu verlassen, und uns von Dir zu trennen? Seit wann steht denn unser Interesse im Gegensatz zu dem von Austrien? Wenn Schwester Austria vor andern Familiengliedern Vorzüge und Vorrechte hat, so trägt sie auch vor andern zur Haushaltung unserer Mutter bey. (u) Und wem haben Wir neuerlich noch die Erhaltung unserer Hausverfassung zu danken gehabt, als ihr? (x) Nach den Reden gewisser Leute sollte man zwar glauben, Austria gehe mit nichts geringerem um, als Germaniens Hausregierung umzustürzen. Gleichwohl zeigt sie gerade jetzt das Gegentheil. — Du sollst Austrien blos zur Vergröfserung gegen ihre Geschwister gedient haben, ihr, die gegen sie ohnehin schon zu mächtig sey, und die sonst für sie gefährlich werden würde. (y) Wie unverdient sind diese Vorwürfe, zu einer Zeit, da Austria vor andern für die germanische Verfassung wacht, und in dem Kampf für dieselbe geschwächt worden ist, wärend dafs gerade diejenigen von unsern Brüdern, die ehemals so viel von der Erhaltung dieser Verfassung sprachen, solche untergraben. Man betrachte nur die noch nicht vollkommen geendigte, unglückliche Fehde mit den Galliern. Was that dabey Austria! Was thaten sie! Lafst euch nicht täuschen, Germanier! Unsere Hausverfassung hat ihren Umsturz grade von jenen zu fürchten, welche bisher am meisten für ihre Dauer besorgt zu seyn schienen. Du aber, gute Lombardia! sage den Galliern in Deinem Hause, dafs wir zwar die Rechte des Siegers nicht verkennen, aber dafs sie uns widerrechtlich behandeln, und dafs uns ihre Staatsklugheit ein Räthsel ist. Sie, die

unsere Nachbarn sind, denen viel daran liegen sollte, unsere germanische Hausverfassung zu erhalten, deren Vorfahren dieses so sehr fühlten, daſs sie sich alle Mühe gaben, sie zu befestigen und durch feyerliche Verträge versprachen, sie zu erhalten, suchen jetzt solche zu zerstören. Dergleichen Ereignisse erlebt man nur in unsern Zeiten wo sich die Natur der Dinge geändert zu haben scheint. Lebe wohl!

Diese Rede war kaum geendigt, als sich die Versammlung trennte, und Lombardia schnell zurückeilte, (vermuthlich um sich bey den Freyheitsmännern nicht der Verrätherey verdächtig zu machen). Mehrere germanische Familienglieder blieben jedoch noch beisammen, und besprachen sich über den Lauf der Dinge, über das wahrscheinliche Schicksal ihrer Hausverfassung, und über die Mittel, dieselbe vom Untergang zu retten. Es sollen dabey allerley Ideen und Vorschläge vorgekommen seyn. Allein da über dieselbe, wie es jetzt bey Congressen gewöhnlich ist, das gröſste Geheimniſs beobachtet wird, so haben Wir alles Nachforschens ungeachtet, davon bisher nichts näheres erfahren können. Wir beschlieſsen also diese Erzählung, und hoffen, der geneigte Leser werde unsere Absicht und Wohlmeinung nicht verkennen.

Zusätze des Herausgebers.

Unter die traurigen Folgen des dermaligen Krieges mit Frankreich für Deutschland gehört allem Anschein nach auch der Verlust von den Italiänischen Reichsprovinzen. Die Neugallier haben solche in ihrer Gewalt, und es ist wenig Hofnung da, dass sie auch nur zum Theil wieder an das Reich zurückgegeben werden dürften. Alles hängt zwar bis jetzt noch sowohl von den Negociationen in Udine, als dem künftigen Reichsfriedens-Congress ab; aber den bisherigen Erklärungen der französischen Republik nach, möchte es auf jeden Fall um die Reichsrechte in Italien geschehen seyn, wenn auch der Ausgang der Negociationen noch glücklicher seyn sollte, als man zu vermuthen Ursache hat. Es scheint also in diesem Augenblick ein beinahe unnützes Werk zu seyn, über das bisherige Verhältniss des deutschen Reichs zu Italien noch viel zu reden. Wir fühlen dieses, und nur der Drang, Lombardien beym Abschied noch Recht widerfahren zu lassen, veranlasst uns, diese kleine Schrift neben die Trümmer der zerbrochenen lombardischen Krone zu legen. Man nehme sie als eine Art von letzter Ehre an, welche ein Hausgenosse dem scheidenden germanischen Familienglied zu erweisen sucht. In dem Augenblick der Trennung ist es für den Zurückbleibenden immer interessant, noch einmal zu überdenken, was er gehabt und was er verlohren hat,

zumahlen wenn es Leute giebt, die den Werth des Sterbenden zu verkleinern suchen, während dass es delicatdenkenden Anverwandten nichts weniger als gleichgültig seyn kann, ob man ein scheidendes Familienglied in dem critischen Augenblick in Ehren hält oder verkennt.

Da wir voraussetzen können, dass manche von unsern Lesern nicht alle Umstände und Thatsachen genau kennen, worauf die vorstehende Erzählung anspielt, und wir auch noch einiges auf dem Herzen haben, wovon in der Rede nichts vorkommt, so fügen wir noch folgende Noten und Bemerkungen an.

(a) Der Erzähler spricht von dem neuerlich erschienenen Buch: *Italien, und die k. k. Staaten, insbesondre Wien, zu mehrerer Aufklärung einiger rechtlichen und politischen Verhältnisse, von Joh. Ant. Ludw. Seidensticker, Doctor und Privatlehrer der Rechte zu Göttingen. 1797.* Man kann der guten Lombardia wahrlich nicht übel nehmen, dass sie auf diesen Schriftsteller nicht gut zu sprechen ist, da er ihr übel genug mitgespielt hat. In seinen *Beiträgen zum Reichsstaatsrecht Wälscher Nation*, Th. 1. S. 317 erlaubt er sich sogar zu sagen, dass „die deutschen Kaiser die eiserne Krone *nicht mehr mit Ehren* getragen hätten, weil sie dieselbe ihrer schönsten Zierden und ihrer grössten Kostbarkeiten hätten berauben lassen." Dieses war wohl die grösste Anzüglichkeit, die ein germanischer Schriftsteller Lombardien und ihrem Vater sagen konnte, und die die Verbindung, worin diese Stelle vorkommt, nie entschuldigen kann. — Auf ähnliche Weise misshandelte ohnlängst ein anderer deutscher Schriftsteller, Herr D. *Leist*, gleichfalls ein Lehrer, und sogar ein öffentlicher Lehrer der berühmten Georgia Augusta; (der man jedoch die Sünden ihrer

Lehrer nicht zurechnen darf) die Kinder der guten Alsatia. Er schrieb einen mäfsigen Octavband: *Tractatus juris publici de Pacis Ryswic. artic. IV., ordines ac Status reliquosque in Alsatia immediatos maximam partem Galliae supreматui transcribente*, um zu beweisen, dafs Alsatia's Kinder der germanischen Familie nicht mehr angehörten, ohngeachtet diese sich ihre Rechte über dieselbe ausdrücklich, und durch feyerliche Verträge vorbehalten hatte. Er vertheidigte nicht nur wider die Pflicht eines germanischen Bürgers die gallischen Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten, sondern verunglimpfte sogar seine Mitbürger, welche jene Rechte bestritten hatten. Diesem Schriftsteller hat ein germanischer Bürger (obgleich in gallischer Sprache, vermuthlich damit auch Ausländer seine Denunciation lesen können) in einer neulich zu Wien herausgekommenen Schrift: *Réflexions sur le vrai sens de l'article IV. du traité de Ryswick touchant les droits de l'Empire en Alsace etc.* nach Verdienst über sein Betragen auf gut Deutsch seine und wohl aller Biedermänner Meinung gesagt. — Der Halbcollege desselben, Herr D. Seidenſticker, hätte vielleicht ein ähnliches Schicksal gehabt, wäre nicht Germania auf dem Punkt, von Lombardia auf immer getrennt zu werden, wodurch natürlicher Weise dieser Gegenstand sein grosses Interesse verlieren mufs. Unter diesen Umständen mag also gegenwärtige Schrift einsweilen statt einer Widerlegung dienen.

(b) Es ist aus der Geschichte bekannt, dafs Carl der Grofse (im J. 774) das lombardische Königreich besiegte, und hernach mit dem Römischen Kaiserthum (im J. 800) vereinigte. Da aber gleichwohl die Lombardey sich in den folgenden Jahren wieder von Deutschland losrifs, und eigene Könige bekam, so mufste Otto der Grofse sie nochmals erobern; worauf sie seitdem mit dem deutschen Kaiserthum vereinigt blieb.

(c) Die Einkünfte des Kaiserl. Hofs aus der Lombardey waren ehemals sehr wichtig: Man berechnete solche noch um die Mitte des XII. Jahrhunderts auf 30,000

Pfund! Silbers. *Schmidt* Geschichte der Deutschen Th. V. S. 72. Sogar noch zu Ende des XVI. Jahrhunderts waren sie beträchtlich. Nach dem Zeugniss des *Gregorius Leti* (in von *Andlern* Corp. Const. Imp. Tom. II. p. 1025) zahlte der Herzog von Modena damals jährlich an den kaiserlichen Hof 4000 Scudi, und die übrigen Italiänischen Reichsvasallen entrichteten ihm verhältnissmäsige Summen. Diese Abgaben kamen aber nach und nach so aus der Uebung, dass die deutschen Kaiser aus Italien in neuern Zeiten gar keine ständige Einkünfte mehr zogen.

(d) Von der Härte, womit die Lombardier in der mittlern Zeit von den deutschen Kaisern behandelt wurden, lesen wir traurige Beweise in der Geschichte. Aber wahr ist auch, dass die Lombardier sich oft darnach betrugen, und dass die deutschen Kaiser in ihnen sehr unruhige Unterthanen hatten.

(e) Dass hier von Genua, Venedig und andern ähnlichen italiänischen Landen die Rede ist, darf man wohl kaum erinnern.

(f) Die vielen Römerzüge der Deutschen in dem mittlern Zeitalter und die grossen Aufopferungen derselben, um die italiänischen Besitzungen zu erhalten, sind bekannt. Damals that man zu viel für Italien; in spätern Zeiten geschah zu wenig. Darüber verlohr Deutschland am Ende seine meisten Rechte in Italien.

(g) Zwischen den lombardischen und den deutschen Landesherren fand in den neueren Zeiten der grosse Unterschied statt, dass die letzten Stände des deutschen Reichs waren, und in dieser Eigenschaft an der Regierung Deutschlands Theil nahmen, auch verfassungsmäsig die Landeshoheit in ihren Landen ausübten, während dass die Lombardier weder ein, noch das andere Recht verfassungsmäsig hatten. Diesen freilich wichtigen Unterschied abgerechnet, scheint die Vergleichung der grossen lombardischen Landesherren mit den grossen deutschen Landesherren passend

zu seyn. Der Nexus zwischen manchem deutschen Reichsstand und dem deutschen Kaiser ist jetzt so lax, als es derjenige der grossen lombardischen Landesherren in den letzten Zeiten war. Ein Churfürst von Brandenburg weigert sich jetzt, so wie diese, die reichsgerichtliche Jurisdiction über seine Reichslande anzuerkennen, und nimmt an dem deutschen Reichs- und Kreisverhältniss nur noch nach seiner Convenienz Theil. Der Kaiser hat also von beiden nichts, als die erschwehrte Ehre, ihr gemeinschaftliches Oberhaupt zu heissen.

(h) Der engere Subjectionsnexus der kleinern lombardischen Stände gegen den Kaiser dauerte bis zu der, im jetzigen Krieg erfolgten französischen Eroberung fort, und übertraf selbst die Unterwürfigkeit der deutschen Reichsritterschaft unter den Kaiser.

(i) Die Lombarder zahlten wegen ihrer Reichslehen, gleich anderen Reichsvasallen, Laudemien und Taxgelder. Jene Abgaben sind bekanntlich den Mitgliedern des Kaiserl. Reichshofraths als Gehalt angewiesen, und die letzten kommen in den Reichscanzleytaxfond, der zur Erhaltung des Reichscanzley-Personalis bestimmt ist. Der Kaiser selbst zieht also von beiden nichts.

(k) Die lombardischen Reichsvasallen zahlten in Reichsdefensionsfällen Steuern an den Kaiserl. Hof. Diese Steuern wurden nach den Feuerheerden (von jedem ein scudo d'oro) erhoben, und in die Kaiserl. Hofkammer entrichtet.

(l) Die Churfürsten nannten auf dem Collegialtag von 1631 die lombardischen Lande eine Zubehörde des *Reichs-Patrimoniums*. S. unten not. o.

(m) In ältern Zeiten hatten die Lombarder Sitz und Stimme unter den deutschen Reichsständen. Eine Urkunde vom Jahr 1155 über die unter Kaiser Friedrich I. gegen die Stadt Mayland erkannte Acht enthält folgende Stelle: „quia clementia nostra Mediolanenses, ut ad cor redirent, diu sustinuit, cum —

contumaciter nostra abuteretur patientia, in celebri curia tam ab Italiae, quam a Teutonici Regni Principibus sententiam requisivimus. Judicatum est igitur &c. (Bey *Murator. antiq. Ital.* Tom. II. Diss. 2.) In spätern Zeiten aber schloss man die Italiener von den deutschen Reichsversammlungen aus. Als sich italiänische Bothschafter im Jahr 1496 zu Lindau eingefunden hatten, um dem damaligen deutschen Reichstag beizuwohnen, wurden sie nicht zugelassen, weil die Deutschen fürchteten, dass sie als eine fremde Nation die Handlungen, Rathschläge und Gelegenheiten des heil. Röm. Reichs in Deutschland erforschen möchten. *Moser auswärtiges deutsches Staatsrecht* S. 428.

(n) Die Erhaltung der deutschen Reichsrechte in Italien ward bisher in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen, jedesmahl dem neuerwählten Reichsoberhaupt zur besondern Pflicht gemacht. Man sehe deswegen die *neueste Wahlcapitulation* Art. X. §. 12.

(o) Wie das Churfürstl. Collegium in neueren Zeiten über den Punkt der Reichskriege wegen der italiänischen Reichsrechte gedacht habe, beweist unter andern folgende, in *Mosers ausw. deutsch. Staatsrecht* S. 429 enthaltene Anekdote. Kaiser Ferdinand II. trug auf einem Churfürstl. Collegialtag vor, dass die italiänischen Streitigkeiten aus Veranlassung des Todes des Herzogs Vincenz von Mantua und Montferrat, durch die Einmischung von Frankreich und Venedig, zu einer gefährlichen Machination gegen die Rechte des deutschen Reichs in Italien ausarteten, in der Absicht die Churfürsten zu einer Theilnahme an denselben zu bewegen. Allein sie erklärten, „dass sie zwar diese italiänische Kriegsempörungen sehr ungerne, und mit nicht geringer Bestürzung, wie diese zu einem weitaussehenden, gefährlichen und blutigen Krieg, ausschlagen könnten, verstanden hätten; weil aber, obwohlen beide Herzogthümer Mantua und Montferrat zu dem Reichs-Patrimonio gehörig, selbe doch keine Mitglieder und Stände dessen seyen, und das Reich ausser des Juris feudalis sonst einigen Nutzen oder Vortheile hievon nicht hätte, sie Chur

fürsten darum den Kaiser bäthen, dass Er ihm das erforderliche zu Beilegung dieses Kriegs mit getreuer, väterlicher Sorgfalt angelegen seyn, und kein Mittel aus Handen lasse, auch nicht zugeben möchte, dass die Sache unterdessen durch Divisionen und andere Defensionsmittel gegen die Crone Frankreich exarcerbirt, noch schwer gemacht werde." — Kurz die Churfürsten wollten keinen Krieg, wenn auch gleich des Reichs Rechte dabey leiden sollten.

(p) Wenn die directe Verbindung Deutschlands mit Italien dem deutschen Staatskörper sogar lästig war, so hätten die Deutschen ja Mittel gehabt, sich dieser Last zu entledigen. Sie durften nur die Reichsrechte an das mitständische Haus Oesterreich überlassen, das sie ihm gewiss mit Vergnügen abgenommen und gerne vergütet haben würde.

(q) *Seidenstickers* Italien etc. S. 9.

(r) In neuern Zeiten hat der italiänische Nexus das deutsche Reich in keine Kriege verwickelt. Die Deutschen wussten solchen auszuweichen, wohl aber zogen sie die Lombardey in ihre Streitigkeiten Der jetzige unglückliche Krieg ward auf dem deutschen Reichstag beschlossen, ohne die lombardischen Stände zu fragen. Diese mussten hernach als deutsche Angehörige daran Theil nehmen, und er hat jetzt ihren Untergang zur Folge.

(s) Die neueste Zeitgeschichte bewährt, dass viele von den Angehörigen des deutschen Reichs in Italien sich den Franzosen mit vielem Muth und einem kaum zu erwarten gewesenen Patriotismus widersetzten, wodurch sie noch einen zwar für sie ehrenvollen, aber von den Franzosen sehr übel verstandenen und schwer geahndeten Beweis ihrer Treue und Anhänglichkeit an das deutsche Reich gaben.

(t) S. *Seidenst.* Italien S. 3.

(u) Der Reichsmatricularanschlag des Hauses Oesterreich ist noch einmal so stark, als ein Churfürstl. Anschlag,

und zur Unterhaltung des Kaiserl. Reichskammergerichts trägt dieses Haus ebenfalls eine grosse Summe bey.

(x) Die bisherige Erhaltung der noch übrig gewesenen Reichsrechte in Italien hatte Deutschland hauptsächlich dem Haus Oesterreich zu verdanken. Selbst Seidenſticker bekennt solches in der Schrift: Italien S. 45. Schon während der kurzen Regierung des Kaisers Carls VII. wurden die Rechte des Reichs in Italien so sehr vernachläsiget, dass ein grosser Theil davon verlohren gieng. Die Churfürsten ergriffen daher nach dem Tod dieses Kaisers unter andern auch in dieser Rücksicht mit Vergnügen die Gelegenheit, wieder einen Kaiser aus dem Haus Oesterreich zu wählen, um das Verlohrene, wo möglich, wieder zurückzubringen, und das noch bestehende zu erhalten. S. *Pütters* histor. Entwickl. d. d. Staatsverf. Th. III, S. 36.

(y) S. *Seidenſt.* a. a. O. S. 6 u. 16.

(z) Wir fügen diesen Noten bey noch einige

Allgemeine Anmerkungen über die Schriften des Herrn D. Seidenſticker.

I. Es ist auffallend, wie der Herr Doctor in seinen Schriften von dem Kaiserl. Hof spricht. Er bestreitet, verkennt und verkleinert dessen Rechte bey jeder Gelegenheit auf die gesuchteste Weise. Wir wissen nicht, woher er und andere deutsche Schriftsteller den Beruf und das Recht zu einem solchen Betragen haben. Wenn deutsche Reichsstände frey sprechen, so rechtfertigt und entschuldigt sie dabey ihr Verhältniss, Aber was entschuldigt die freyen und ungeziemenden Reden eines

Privatſchriftſtellers, der nichts als die Stimme und das Verhältniſs eines gemeinen deutſchen Reichsbürgers hat, und der den Reſpect, den er dem Kaiſerhof ſchuldig iſt, nie aus den Augen ſetzen kann, ohne unartig und pflichtwidrig zu handeln. Wenn nun gar ein ſolcher Schriftſteller nicht einmal hinlänglich von dem Gegenſtand, worüber er ſchreibt, unterrichtet iſt, (wie das bey Hrn. Seidenſticker, wie wir ſogleich zeigen werden, der Fall iſt) ſo iſt dieſes in Wahrheit ahndungswürdig.

II. Der Herr Doktor hat ſeinen *Beiträgen zum Reichsſtaatsrecht IV. N. B. I. S.* 309 f. eine Abhandlung einverleibt, worin er den Nutzen, welchen ein deutſcher Kaiſer aus der Conſolidation der italiäniſchen Reichslehen mit ſeinen Hausprovinzen zu ziehen pflege, auseinandergeſetzt. Hiernach ſoll der Hauptvortheil, welchen die öſterreichiſchen Kaiſer aus der Kaiſerwürde zogen, in dergleichen Acquiſitionen beſtanden ſeyn. Daſs das Haus Oeſterreich in vorigen Zeiten die Kaiſerwürde auf ähnliche Weiſe genützt hat, iſt nicht zu läugnen: aber komiſch iſt es, den Conſolidationsplan zu leſen, welchen Herr S. dem Kaiſerl. Hof und dem Reichshofrath zuſchreibt. Kaum wird man heterogenere Dinge neben einander geſtellt finden. Bald befördert der Kaiſer, im Gegenſatz zum Reich, ohne Scheu ſein Hausintereſſe, ſchmälert und vernichtet die Rechte des Reichs. Bald verbirgt er jene Abſicht und iſt ſtrenge für die Erhaltung dieſer Rechte. In eben dem Geiſt handelt der Kaiſerl. Reichshofrath. Anſtatt die Kaiſerl. und Reichsrechte zu wahren, vernachläſsigt er ſie und denkt nur auf Oeſterreichs Vergröſserung. Zu deſſen Vortheil begünſtigt er bald Alienationen und Exemtionen; bald verordnet er Lehensinquiſitionen und fiscaliſche Strafen, bald verſchleudert er die Reichsrechte, bald ſtreitet er für ſie.

Kurz er braucht alle auch die widersprechendsten Mittel, um nur den grofsen Consolidationsplan des österreichischen Hauses auszuführen.

III. Noch an vielen anderen Orten seiner Schriften macht Herr S. dem Kaiserl. Reichshofrath sehr ungegründete und unverdiente Vorwürfe. Der dermalige K. Reichshofrath handelt (man kann und mufs es ihm zur Ehre und verdienten Ruhm nachsagen) so wie bey seiner Justizverwaltung überhaupt, also insbesondre in Bezug auf das Italiänische Reichsverhältnifs unpartheyisch, und vertheidiget die Rechte Kais. Majestät und des Reichs gegen jeden, der ihnen zu nahe tritt. Recht und Gesetze sind seine Norm, und nicht Anhänglichkeit an den österreichischen Hof, oder politische Rücksichten. Wenn er aber ja temporisiren mufs, so thut er solches, soviel wir bemerkt haben, nur dann, wenn er glaubt, einer guten Sache dadurch zu nützen, und ihr ein zweckmäfsiges Ende zu geben, das sonst bey unserm difficilen Reichsverhältnifs schwer oder vielleicht gar nicht zu finden wäre. — Die in den *Seidenst. Beiträgen* S. 358 angeführte Klage der Grafen Bardi gegen den Grofsherzog von Toscana wegen der Graffchaft Vernio kann unter andern von den unparthyischen Gesinnungen des Kaiserl. Reichshofraths in neuern Zeiten einen Beweis geben. Die Grafen Bardi behielten Recht, ob sie es gleich mit einem Erzherzog von Oesterreich zu thun hatten. Wir könnten mehrere ähnliche Beispiele aus der neuern Geschichte des höchsten Gerichts anführen, wenn es der Zweck dieser kleinen Schrift erlaubte.

IV. Dasjenige, was Herr S. von dem Reichslehnverhältnifs der Italiänischen Provinzen sagt, ist in manchen Stücken ein verwirrtes und unverdautes Geschwätz;

Es ist bekannt, dafs die bey Reichsbelehnungen von den Vafallen zu entrichtenden Lebensgebühren theils in Laudemien und den damit verbundenen fogenannten Anfallsgeldern, theils in eigentlichen Lehenstaxen bestehen. Die Laudemialgebühren erhält der Kaiferl. Reichshofrath nur in folchen Fällen, wo der Vafall ein neues Lehen erwirbt, oder das Lehen einem Collateral-Verwandten gegeben wird; die Anfallsgelder werden in den nehmlichen Fällen von dem Reichscanzley-Taxamt nach einem alten Herkommen erhoben und auf die Hälfte der Laudemialfumme berechnet. Die Lehnstaxen aber müffen an das Reichscanzley-Taxamt von allen Lehnsfällen, fie mögen fich nun in manu dominante oder ferviente ereignen, und die förmliche Belehnung mag ftatt gehabt haben oder nicht, entrichtet werden.

Hiernach ift die Ungleichheit der Laudemial- und Taxgelder, worüber Herr S. dem Kaiferl. Reichshofrath und der Reichscanzley die unverdienteften Vorwürfe macht, leicht zu erklären. Die Laudemialgelder werden gewöhnlich nicht eher bezahlt, als wenn eine Belehnung genommen wird; unterbleibt diefe wie fo oft gefchieht, durch lange Zeit, fo können mehrere Laudemialfälle zufammenkommen, die alsdann auf einmal berichtigt werden müffen und wefswegen man fich an den letzten Befitzer hält. Die Anfallsgelder werden zugleich darnach abgemeffen. Die Lehntaxen aber werden wie gefagt für jeden Lehnfall befonders angefetzt. Wenn alfo bey einer Belehnung viele Lehnsfälle zufammenkommen, fo ift es natürlich, dafs auch diefe Abgaben fich fehr vermehren, und wegen ebendemfelben Lehen eine vielfache Lehnstaxe mit allem Recht gefordert werden kann und entrichtet werden mufs. Dazu kommen noch die Indult-

gelder, die gemeiniglich in der Taxamts-Rechnung miteinbegriffen werden.

Anstatt diese Grundsätze auf die abgehandelten Gegenstände anzuwenden, zerbricht sich Herr S. den Kopf über Dinge, die aus dem wahren Gesichtspunkt betrachtet, gar keinem Zweifel unterworfen sind, und zieht aus den von ihm darnach geschaffenen Hypothesen die unrichtigsten Resultate. Wir wollen zum Beweis dieser Behauptung einige Data anführen.

Nachdem er S. 35 seines Buchs *Italien etc.* sogar selbst aus einem Reichshofraths-Conclusum den Satz angeführt hat, dass in dem Fall, da der Sohn dem Vater als Erbe succedirt, kein Laudemium angesetzt werde, verwundert er sich gleichwohl S. 50 darüber, dass von Modena seit dem Kaiser Joseph I. kein Laudemium bezahlt worden ist, und zweifelt S. 55, ob Savoyen seit 1733 dergleichen entrichtet habe. Er schliesst S. 60, dass die von Savoyen im J. 1766 gesuchte Belehnung im J. 1767 noch nicht erfolgt seyn könne, daher, weil *in den Laudemial-Verzeichnissen bis dahin kein Laudemium vorkomme*, und behauptet endlich in der Note 94. S. 65, dass die Laudemien bey jedem Investiturfall immer von neuem in dem Verhältniss mit dem Ertrag angesetzt würden, und also sich nicht gleich blieben (welches auch in anderer Rücksicht falsch ist). Alles dieses verräth eine Unkenntniss des ersten und Hauptgrundsatzes in dieser Materie, oder wenigstens eine unverzeihliche Vergessenheit und Sorglosigkeit dieses Schriftstellers. Das erste beste genealogische Handbuch hätte ihn belehren können, dass die Succession in den Herzogthümern Savoyen und Modena in diesem ganzen Jahrhundert vom Vater auf den Sohn gieng, dass also keine Laudemien

zu zahlen waren, und daſs die im J. 1766 geſuchte ſavoyiſche Belehnung, worüber er ſeltſamer Weiſe in den Laudemial-Verzeichniſſen Nachricht ſuchte, zu Stand kommen konnte, ohne daſs die Laudemial-Regiſter davon ein Wort ſprachen oder ſprechen konnten.

V. Herr S. ſagt S. 28 des Buchs: *Italien etc.;* „das Laudemium von 80,000 fl., welches der König von Sardinien erlegte, als er zum erſtenmahle mit den Langhiſchen Gütern inveſtirt wurde, kam dem Reichshofrath ſo ſehr zu gute, daſs die Langhiſchen Anwälde auf dem Wahltage Carls VII. von hundert und mehreren Memorialen ſprachen, in welchen ſie um Wiederherſtellung der Unmittelbarkeit ihrer Principale gebethen und welche gleichwohl im Kaiſerl. Reichshofrath nicht einmal ſoviel Eingang gefunden hätten, daſs jemals daraus referirt worden wäre, blos um ein Laudemium von 80,000 fl. zu erhalten.“ S. 129 a. a. O. führt Herr S. noch einmal an, daſs „die Langhiſchen Vaſallen es nicht einmal dahin hätten bringen können, daſs ihre Klage gegen den König von Sardinien, als den in dem Wiener Frieden von Oeſterreich aufgeſtellten Beſitzer der Langhiſchen Lehen, wegen Aufrechthaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit und Abwehrung der damit nicht verträglichen Zumuthungen des Königs, auch nur zum Vortrage im Reichshofrath gekommen wäre: vielleicht deshalb, weil Oeſterreich und Sardinien in Betreff dieſer Ceſſion der Langhiſchen Lehen ein gemeinſchaftliches Intereſſe gegen das Reich gehabt hätten? und weil zu befürchten geweſen wäre, daſs der Reichshofrath die Forderungen der Kläger gegen Sardinien, und ex laudatione autoris gegen den Kaiſerl. Hof, aus eben dem Grund gerecht gefunden hätte, aus welchem das Churböhmiſche Votum ſelbſt auf dem Wahltag zu Frankfurt am May 1790 die *Rechtfertigung* des

bisherigen Kaiserl. Verfahrens gegen Sardinien wegen Pregola selbst *rechtfertigte*? Das letztere Votum laute nehmlich dahin: daſs einem Italiänischen Vasallen, als einem Dritten die omnimoda superioritas territorialis durch Friedenstraktaten nicht entzogen werden könne. (Man vergleiche damit *Seidenst. Beiträge* I. S. 359 f.) Da wir einmal diese Stelle ausgehoben haben, so wollen wir etwas ins Detail gehen, um unsern Lesern den Herrn S. in seiner ganzen Blöſse zu zeigen. — In den von Kaiser Carl VI. mit Frankreich und dessen Alliirten am 3. Obtober 1735 zu Wien geschlossenen Friedenspräliminarien (*Wenk Cod. jur. gent.* P. I. S. 4) wurde im IV. Artikel festgesetzt: „Le Roi de Sardaigne possédera à son choix ou le Novarais et Vigevanasc, ou le Novarais et le Portonois, ou le Portonois et Vigevanasc, et les deux districts ainsi par Lui choisis, seront unis à ses autres Etats: bien entendu, que de même que tout l'état de Milan est *fief de l'Empire, il reconnoitra encore pour tels ces districts*, qui en seront demembrés. *Il aura de plus la supériorité territoriale des terres des Langhes*, conformément à la liste annexée. Pour lequel effet l'Empereur — étendra la concession — — sur toutes les terres spécificés, en sorte *que comme arrières-fiefs, elles soient sujettes à sa domination immédiate;* et il sera tenu de les reconnoître comme mouvantes et levantes de l'Empereur et de l'Empire." Diese Friedenspräliminarien wurden am 19. May 1736 durch ein Reichsgutachten vom Reich in allen Punkten genehmigt. (*Wenk* a. a. O. S. 35 f.) Der Kaiser stellte in dessen Gemäsheit zwey verschiedene Urkunden aus. Durch die eine vom 6. Jun. 1736 (*Wenk* a. a. O. S. 38) wurden die obengenannten Districte von ihm, *als König und Erzherzog* dem König von Sardinien überlassen. „Selectos, heiſst es darin, ab eodem binos districtus, Novarensem nimirum et Por-

tonenſem, prouti ab anteceſſoribus noſtris tum a nobismet ipſis fuerunt poſſeſſi, eidem cedimus, *reliquis ſtatibus ſuis, qui nobis ceu Imperatori et Imperio ſubſunt, uniendos.*" — — Die andere Urkunde aber ward unterm 7. Jul. 1736 von dem Kaiſer, als Reichsoberhaupt, an die Langhiſchen Vaſallen und Unterthanen erlaſſen (*Wenk* a. a. O. S. 43). Ihr hieher gehöriger Inhalt iſt folgender: „Cum inter alia ſancitum ſit, ut *dicto Regi ſuperioritas territorialis terrarum, quae vulgo Langae nuncupantur, obtingat* — ita quidem, ut eaedem, *qua ſubſeuda, dominio ejus immediate ſubſint*, Rex autem quod hae terrae a Nobis et Imperio dependeant, agnoscere easque in feudum accipere teneatur; . . . quae feuda deinceps *dominio ejus immediate* ita *ſubeſſe debent*, ut integrum ipſi ſit jura et regalia, quae partem ſuperioritatis territorialis conſtituunt, inibi exercere; ſuscepto in nos onere, eorumdem poſſeſſores et vaſallos, pro eo, quod *feudo haec haud amplius Nobis et Imperio immediate ſubſunt*, indemnes praeſtandi. Qua propter ex ſuprema proteſtate Noſtra Imperiali, ad normam praefati articuli praeliminaris, cui totius Imperii conſenſus ſolemniter a nobis ratihabitus iamiam acceſſit, memoratorum feudorum Imperialium poſſeſſoribus et vaſallis mandamus, ut inpoſterum Sardiniarum Regem ejusque descendentes maſculos — pro *immediatis* veris et legitimis *dominis veſtris* agnoſcatis, iisque ſolitum homagium fidelitatis, iuſiurandum, reverentiam et obedientiam praeſtetis, atque adeo ea omnia faciatis, quae fideles et obedientes vaſallos et ſubditos veris et legitimis dominis et Principibus, facere et praeſtare decet et oportet."

Die Langhiſchen Lehen waren alſo von Kaiſer Carl VI. durch einen feyerlichen, vom Reich beſtätigten Staatsvertrag an den König von Sardinien als *Reichs-*

afterlehen mit aller Landeshoheit übertragen worden: Ihr ehemaliges Verhältniſs zu Kaiſer und Reich ward dadurch geändert, und es blieb von der Zeit an zwiſchen dem Reich und dieſen Lehen nur noch der *mittelbare* hier die Landeshoheit involvirende Reichsafterlehens-Nexus übrig, während daſs die zugleich von Kaiser Carls VI. an Sardinien cedirte Stücke von Mayland ihre alte Eigenſchaft *unmittelbarer* Reichslehen behielten.

Dieſer urkundenmäſsigen Umſtände ungeachtet, verlangt Herr Seidenſt., daſs der Kaiſerl. Reichshofrath die Langhiſchen Vaſallen in ihrer Unmittelbarkeit gegen den König von Sardinien aufrecht habe erhalten ſollen, und ſcheut ſich nicht die gehäſſigſten Vermuthungen zu äuſsern, warum das höchſte Reichsgericht das dahinzielende Geſuch dieſer Vaſallen nicht habe vortragen laſſen.

Wenn Herr S. von dem Lehen *Pregola* auf die Langhiſchen Lehen ſchlieſst, ſo begeht er eine neue Sünde. Nach der Aeuſſerung des ſardiniſchen Geſandten Marquis von Brema in einer an den Wahlconvent von 1790 (*Wahlprotok.* Th. 1. S. 193 f.) gerichteten Note, gründete der König von Sardinien ſeine Anſprüche auf die Landeshoheit über Pregola auf den am 13. September 1743 zu Worms zwiſchen ihm, dem König von Grosbrittannien, und der Königin von Ungarn und Böhmen, Maria Thereſia errichteten Traktat (*Wenk* a. a. O. S. 677 f.) Darin überlieſs ihm die Kaiſerin Königin, als Herzogin von Mayland, einen Landesdiſtrict zwiſchen dem Po und Theſſin, worinnen Pregola liegt. Der König behauptete, daſs ihm dadurch Pregola ſelbſt unterworfen worden ſey, indem dieſer Vertrag durch den Achner Frieden beſtätigt — und hernach von Kaiſer Franz I. in einem Lehenbrief von Jahr 1755 genehmigt,

ja selbst vom Reich dadurch anerkannt worden sey, dass die Kaiserl. Wahlcapitulation vom Jahr 1790. Art. XXVI. sich auf diese Belehnung berufen, folglich dadurch jene in Gemässheit des Wiener und Achner Frieden gemachte Cession ratificirt habe. — Wir wollen auch diesen Gegenstand aus den Urkunden erläutern. —

In dem Wormser Vertrag (*Wenk* a. a. O. S. 677 f.) überliess die Kaiserin Königin Maria Theresia an den König von Sardinien einen Landesdistrikt am Po unter folgender Erklärung: „que le Roi jouira des dits pays en pleine propriété et souveraineté, comme la Reine de Hongrie et ses prédécesseurs en ont joui jusqu'ici; lequel pays la Reine démembre pour toujours de ses pays héréditaires et de l'état de Milan, derogeant pour cet effet, autant qu'il sera besoin à toute chose qui puisse en aucune manière être contraire à ceci, *sauf toujours la jurisdiction directe de l'Empire.*" Dieser Vertrag ward im Achner Frieden (*Wenk* a. a. O. II. S. 312 und 355) bestätigt, aber vom deutschen Reich nie genehmigt; und der König von Sardinien erhielt zwar im Jahr 1755 eine Kaiserl. Belehnung über die cedirten Lande (*Wahlprotok. von 1790.* I. S. 97 f.) worin jener Vertrag zum Grund gelegt wird; aber man liest darin zugleich den ausdrücklichen Vorbehalt: Nostris tamen et Sacri R. Imperii *ac aliorum quarumlibet* juribus, *nec non alta superioritate Caesarea semper illaesis et salvis.* Wenn also gleich Pregola innerhalb dem, dem Sardinischen Hof zu Lehen gegebenen ehemaligen Mayländischen Distrikt liegt, so hat diese Belehnung solches doch der sardinischen Landeshoheit nicht unterworfen. — Das Churböhmische Wahlvotum von 1790. (*Wahlprotok.* II. S. 266) drückt sich darüber folgendermassen aus: „*Pregola* wird von „dem König von Sardinien in Verfolg des mit Weyl. Sr.

„Maj. der Kaiserin Königin geschlossenen Frieden angesprochen, da dieser Ort inner den bestimmten Gränzen „der abgetretenen Distrikten liegen solle. Da aber dieser „Ort jederzeit ohngestört von der Familie Malaspina „cum omnimoda superioritate territoriali besessen worden, „mithin einem tertio durch Friedenstraktaten nicht entzogen werden konnte; der König von Sardinien aber „den Marquise Malaspina seines Besitzes entsetzen wollte, „so klagte dieser bey dem Kaiserl. Reichshofrath, erwiess „seinen uralten ruhigen Besitzstand, und erhielt verschiedene Kaiserl. obristrichterliche Verordnungen, und „endlich, da solche fruchtlos geblieben, eine Manutenenz„commission, welche abseiten Maylands übernommen „worden. Der König von Sardinien will sich aber „bey dem Kaiserl. Reichshofrath gar nicht einlassen, „sondern sieht diese Sache, da sie einen Friedensschluss „zum Gegenstand hat, als eine Ministerial- und keine „Judicialsache an." — Da nun nach diesem glaubwürdigen Zeugniss der Besitzstand der Unmittelbarkeit des Pregolaischen Reichslehens bey dem K. Reichshofrath erwiesen worden war, und daraus zugleich die Beeinträchtigung des sardinischen Hofs in Bezug auf denselben erhellte, so war es natürlich, und die Pflicht des Reichsgerichts erforderte, dass es die klagenden Vasallen bey ihrem Besitz schützte, und dadurch zugleich die Kaiserlichen und Reichsrechte behauptete. Der Wahlconvent sah dieses ein, und beschloss daher, um doch etwas zu thun, lediglich die Sache Kaisers Maj. in terminis generalioribus zu Leistung der Gerechtigkeit, auf den Fall zu empfehlen, wenn wider die bisherige reichsgerichtliche Verfügungen *die gewöhnlichen gesetzlichen Wege eingeschlagen werden würden.* Dadurch ward von ihm zugleich das Betragen des Kaiserl. Reichshofraths gebilligt, und der Königl. Sardinische Hof an das Reichsgericht verwiesen. —

Die Pregolaische Sache läſst ſich alſo auf das Geſuch der Langhiſchen Vaſallen gar nicht anwenden, indem dieſe in Bezug auf den Wiener Frieden keine dritte, ſondern Hauptpeſonen ſind. Kaiſer und Reich waren ihre Oberherrſchaft. Beyde begaben ſich ihrer *unmittelbaren* oberherrlichen Rechte über dieſelben, und unterwarfen ſie der ſardiniſchen Landeshoheit. Der Reichshofrath muſste ſie alſo in dieſer Eigenſchaft anſehen und behandeln. — Wir wollen aber ſogar einmal annehmen, die Langhiſchen Vaſallen hätten ein Recht gehabt, ſich der Execution zu widerſetzen, ſo konnte doch ein von Kaiſerl. Maj. und dem Reich abhangendes Gericht dieſelben nicht gegen ſeine Obrigkeit in Schutz nehmen, und ihnen eine Immedietät gegen einen im Mittel liegenden Staatsvertrag, der für daſſelbe eine reichsgeſetzliche Vorſchrift iſt, zueignen; ſondern die Sache hätte müſſen an den Reichstag zur Entſcheidung gebracht werden. Wenn Herr S. ſagt, daſs vielleicht zu *befürchten geweſen wäre*, daſs der Kaiſerl. Reichshofrath die *Forderungen der Langhiſchen Vaſallen* gegen Sardinien und indirecte gegen den Kaiſerlichen Hof aus eben dem Grund *gerecht gefunden* hätte, aus welchem das Churböhmiſche Votum auf dem Wahltag von 1790 das Kaiſerliche Verfahren gegen Sardinien wegen Pregola gerechtfertiget habe, dieſem nehmlich daſs einem Dritten die Landeshoheit durch *Friedensſchlüſſe* nicht entzogen werden können, ſo vermiſcht er auf eine unverzeihliche Weiſe die *Reichsfriedensſchlüſſe*, (wovon das Böhmiſche Votum gar nicht ſprach) mit den *Privatfriedensſchlüſſen einzelner Stände* (von welchen die Rede iſt) um nur den Kaiſerlichen Hof und den K. Reichshofrath in einem nachtheiligen Licht darzuſtellen. In dieſer unwürdigen Abſicht behauptet Herr S. ſogar (in ſeinen *Beyträgen etc.* I. S. 361) in Bezug auf das wegen *Pregola* an den kaiſerlichen Hof erlaſſene churfürſtliche Collegial-Schreiben,

worin die Pregolaiſche Sache *zu Leiſtung der Gerechtigkeit* auf den Fall empfohlen wird, wenn Sardinien wider die reichshofräthlichen Verfügungen *die geſetzlichen Wege einſchlagen* würde. „Es ſtehe *nicht zu erwarten*, daſs „*dieſes Collegial-Schreiben von irgend einem Erfolg ſeyn* „*werde*, (nicht weil zu vermuthen ſey, daſs Sardinien „die reichsgeſetzlichen Wege nicht einſchlagen würde, „ſondern wohl bemerkt) *weil dem Kaiſerlichen Hof* „*daran gelegen ſeyn müſſe einen Fall aufzuſtellen*, in „welchem die Reichsunmittelbarkeit eines kleinen Lehens „gegen einen der mächtigſten italiäniſchen Fürſten, und „ſelbſt gegen den wirklich oder ſcheinbaren Inhalt eines „Vertrags mit dem öſterreichiſchen Hauſe nachdrücklichſt „von dem Reichshofrath vertheidigt iſt, um den ſchwachen italiäniſchen Vaſallen Zutrauen zu ihrer Verbin„dung mit Deutſchland einzuflöſsen, und um ſie aufzu„muntern, ſich und ihre Reichsunmittelbarkeit ſtandhaft „gegen die Zudringlichkeiten und Anlockungen ihrer Nach„barn zu behaupten, und ſich dadurch zu einer ſpätern „oder frühern Vereinigung mit dem Hauſe Oeſterreich auf„zuſparen.“ Welche Verwirrung und Inconſequenz! !

VI. Herr S. führt a. a. O. S. 35 an: der Kaiſerl. Reichshofrath habe, als er ſich in einem im Jahr 1767 an Kaiſer Joſeph II. erſtatteten Bericht über die Abnahme der (ſowohl deutſchen, als italiäniſchen) Laudemien beklagte, erklärt: „daſs die Veranlaſſung dazu in einer Miſsdeutung der in die Wahlcapitulation Kaiſer Carls VII. eingefloſſenen Stelle, und in den von gröſseren Ständen behaupteten, und von andern in der Folge mit angenommenen eigenmächtigen Grundſätzen liege.“ Er kritiſirt aber dieſe Wendung, und ſagt: „Das paſste nicht ſowohl auf die italiäniſchen, als vielmehr nur *ausſchlieſslich*

auf die deutschen Laudemien." Gleichwohl bemerkt er bald hernach S. 44 selbst, daſs Joseph II. seinen Bruder, den Groſsherzog von Toscana, um deswillen nicht zur Lehensmuthung habe veranlassen wollen, weil andere Stände nicht vorausgegangen seyen, wo der Kaiser denn doch wohl offenbar von den deutschen Reichsständen sprach, ohne daſs es der Herr Doktor fühlte.

VII. Herr S. rechnet am a. O. S. 22 die Contribution, welche die Stadt Genua im Jahr 1746, als sie von den Kaiserlich Königlichen Truppen erobert wurde, in Folge einer Capitulation zahlen muſste, unter die Lehens-Revenüen des Kaiserl. Hofs, weil es keinen Zweifel leide, daſs man diese Geldbuſsen, wo nicht ausschlieſslich, doch wenigstens vorzüglich auf die verletzte Lehenspflicht, nicht also blos auf das Recht des Ueberwinders gegründet habe. Auſser Herrn S. würde wohl niemand diesen Artikel unter die Kaiserl. Lehenseinkünfte gesetzt haben, da sonst Contributionen unter ganz andere Rubriken gehören. Ueberdieſs wurde jene Contribution nach der eigenen S. Bemerkung eigentlich an die Kaiserin Königin und an Sardinien gezahlt. Sie konnte also um so weniger bey den Kaiserl. Revenüen aus Italien in Anrechnung gebracht werden.

VIII. Herr S. rechnet a. a. O. S. 22 die Strafgelder und fiscalischen Geldbuſsen unter die wichtigen Einkünfte des kaiserlichen Hofs, weil sie bisher in die Kaiserl. Kammer gezahlt worden seyen, und jährlich eine groſse Summe betragen hätten. Wir können dagegen, nach angestellter Erkundigung, versichern, daſs dieser Artikel wenigstens in neueren Zeiten sehr unbedeutend war, und in den letzten vier Jahren nicht einmal zusammen ge-

nommen die Summe von 4000 fl. betrug. Die Abkaufungen der Lebensstrafe, wovon Herr S. soviel Wesens macht, kommen glücklicherweise selten vor, und können nie viel eintragen, da die Delinquenten meistens arme Leute sind. — Gesetzt aber auch, die fiscalischen Gelder wären beträchtlicher gewesen, so zog in neueren Zeiten die Kaiserl. Kammer solche nicht, da der Kaiserl. Hof sie der Plenipotenz in Italien angewiesen hatte, um daraus ihre ausserordenlichen Ausgaben zu bestreiten. Hierzu aber reichten solche nicht einmal zu, und es musste daher aus Wien noch Geld nachgesandt werden.

IX. Herr S. a. a. O. S. 25 wirft dem Reichshofrath eine Prädilection für Wien vor, weil er die Edictalladungen der Gläubiger, wenn ein italiänischer Vasall fallire, in die Wiener öffentlichen Blätter einzurücken befohlen habe. Das ist ein höchst lächerlicher Tadel, da wo der Kaiserl. Reichshofrath vielmehr Lob verdient hätte. Wenn ein italiänischer Vasall (wie der in dem von Herrn S. angeführten Fall genannte Marchese Carl Spinola war) in Wien gelebt hat, so ist es wohl natürlich, dass man die Edictalcitation in die Wiener Zeitung einrückt, und eben so natürlich ist, dass man dieses bey den übrigen italiänischen Vasallen beobachtet, da sie mehr oder weniger mit Wien in Connexion sind, und der Kaiser, der über sie, als seine und des Reichs Unterthanen den Concursprozess instruiren läst, in Wien residirt.

X. S. 26 a. a. O. sagt Herr S., die lateinische Expedition der Reichs-Canzley lasse sich, wenn man sich auf Herchenhahn verlassen könne, manches gedoppelt bezahlen. Da der verstorbene Herchenhahn dabey als Gewährsmann angeführt wird, so schlugen wir desselben

Geschichte des Kaiserl. Reichshofraths (II. Th. S. 111) nach, fanden aber ganz etwas anderes, als was Herr S. behauptet. H. sagt, da er von den Rechten des Reichshofrathsprotocolls spricht, dass an das Reichshofrathssecretariat lat. Exp. für jeden Bogen eines reichshofräthl. Protocollarauszugs oder sogenannten Reichshofrathsconclusi eine doppelte Taxe, d. i. 1 fl. gezahlt werden müsse. Dieses Factum ist unrichtig. Dem seye aber, wie ihm wolle, so hat Herr S. solche Herchenhahnische Behauptung ganz falsch verstanden. H. spricht von den Reichshofraths-Protocollgebühren, und S. von den Ausfertigungen der lat. Exp. der Reichscanzley. Zwischen beiden ist aber ein grosser Unterschied. Die Gebühren für die Reichshofraths-Conclusa werden an das Reichshofrathssecretariat gezahlt, und sind ein Theil seines Gehalts. Für die Ausfertigungen der Reichscanzley aber, sie mögen nun gerichtliche, oder Staats- und Gnadensachen betreffen, empfangen nicht die Departements der Reichsreferendariate die Taxgelder, sondern das Taxamt. Wahrscheinlich hatte Herch. etwas von den doppelten Vidimationsgebühren, welche an das Reichshofrathssecretariat für die Protocollarextracte, die in die Zeiten der abgegangenen Secretäre fallen, oder in die Reichsregistratur für die Collationnirung und Vidimirung aller ältern (nicht blos lateinischer) Urkunden, die über das XVIII. Sec. zurückgehen, nach der Observanz gezahlt werden müssen gehört, und vermischte dieses mit den Gebühren des lat. Reichshofrathssecretariats.

XI. Man könnte noch viele ähnliche Unrichtigkeiten in den Seidenst. Schriften rügen. Herr S. spricht z. B. S. 25 a. a. O. von einer Abtheilung der Reichscanzley in die Hofcanzley, cancellaria judicii aulici, und die geheime

Hofcanzley, cancellaria secreta, die niemand kennt. Er schreibt dabey, jedoch ohne es zu sagen, Herrn D. Malblnack (Anl. z. Kenntn. des K. Reichshofraths §. 150) und dieser Herrn Hanzely (Anleit. z. Reichshofraths-Praxis §. 184) nach. Allein beide haben unrecht. Es ist nur eine Reichscanzley, die den Nahmen der Kaiserl. geh. Reichshofcanzley, Cancellaria intima imperialis aulica, führt, worin sowohl die gerichtlichen Ausfertigungen als die Staats- und Gnadensachen des Kaiserlichen Hofs besorgt werden. Davon ist der Reichs-Vicecanzler der Chef. Daher er auch alle Hauptexpeditionen nächst dem Kaiser unterzeichnet, während daſs die gerichtlichen von einem Reichshofraths-Secretair, und die Staats- und Gnadensachen von einem geheimen Reichsreferendarius mit unterzeichnet werden. Er sagt a. a. O. S. 102: „Der Churfürst von Mainz habe sich die Begebung der Registratur- und Canzellistenstellen bey der Kaiserl. Plenipotenz vorbehalten. Das ist auch falsch. Der Kaiser vergiebt und bezahlt alle Stellen bey der Plenipotenz. (Der Kaiserl. Plenipotentarius bekömmt 9000 fl., der Reichsfiscal 3000 fl., der Secretair 1500 fl. und die geringeren Personen haben einen verhältniſsmäſsigen Gehalt. Man rechnet die ganze Ausgabe auf 20,000 fl., welche bisher der Kaiserl. Hofkammer zur Last fiel.) Er sagt ferner a. a. O. S. 101: die Reichscanzley theile die Einkünfte mit der Kaiserl. Plenipotenz, oder ziehe Vortheile von ihr, auch das ist unrichtig u. s. w.

XII. Ueber den Punkt, daſs Oesterreich vorzüglich Vortheile aus dem Nexus des deutschen Reichs mit Italien gezogen hat, haben sich Lombardia und ihr Gegenredner umständlich explicirt. Wenn solche Verbindung dem Haus Oesterreich Vortheile brachte, so nutzte dieses

Haus dagegen auch dem deutschen Reich wieder sehr reell. Daher entstand seit Jahrhunderten die Convenienz des deutschen Reichs, Kaiser aus diesem Haus zu haben. Dies bestimmte die Wahlen der Churfürsten, die dabey vorzüglich auf den Umstand Rücksicht nahmen, dass die Kaiser aus dem Haus Oesterreich wegen ihrem Hausverhältniss unter allen deutschen Fürsten in Italien dem Reich allein nützen konnten, da man zumalen bey mehreren Gelegenheiten, und besonders in diesem Jahrhundert, während der kurzen Regierung Kaiser Carls VII. gesehen hatte, wie viel das deutsche Reich von italiänischer Seite verlohr, wenn es keinen österreichischen Kaiser hatte.

Ein deutscher Kaiser soll nach Herrn S. Meinung nicht den kleinsten Vortheil von seiner Würde haben. Wenn aber kein Vortheil mit der Kaiserwürde verbunden wäre, wer möchte da Kaiser der Deutschen seyn? Ein Reichsfürst, der zum Kaiser gewählt wird, muss sich von dem Augenblick an, da er die deutsche Krone annimmt, viel Unangenehmes gefallen lassen. Er sieht sich manchen Lasten, Vorwürfen und Verantwortungen ausgesetzt, sich in seinem politischen Hausverhältniss gehindert, und dafür soll er nicht einmal die Wohlthat einiger kleinen Vortheile geniessen? Doch der Verf. würde dem deutschen Kaiser diese Vortheile noch erlauben, wenn er nur kein Erzherzog von Oesterreich wäre. Aber dass gerade Kaiser aus einem solchen Haus in den neueren Zeiten dieselbe genossen haben, das ist ihm anstössig.

S. 16 a. a. O. sagt er im Eifer, um seine Behauptung zu rechtfertigen: Das Haus Oesterreich besitze seine Lande in Italien gar nicht in der Eigenschaft eines deutschen

Reichsstandes, und die davon abhangenden Einkünfte seyen nicht in der deutschen Verfassung gegründet. Das ist ein kahler Vorwand; denn wenn gleich der Erzherzog von Oesterreich als Herzog von Mayland und Mantua auf dem deutschen Reichstag keinen Sitz und Stimme hat, folglich in soferne kein Reichsstand ist, so ist er doch ein Reichsvasall und Reichsunterthan, (nach den festgesetzten Grundsätzen, die selbst a. a. O. S. 52 angeführt werden) und seine Exemtionen rühren aus kaiserlichen in der deutschen Verfassung gegründeten Privilegien her.

Doch das ist nicht genug. Herr S. läugnet sogar a. a. O. S. 46, daſs die österreichischen Kaiser ihre Besitzungen in Italien bisher noch von dem Kaiserl. Hof zu Lehen genommen hätten. Hier spricht er abermal gegen die Geschichte und die Wahrheit, wie wir sogleich beweisen wollen. Das Haus Oesterreich hat bis jetzt die Lehensdependenz seiner lombardischen Besitzungen von dem deutschen Reich, so gut, wie diejenigen in seinen deutschen Landen, bey jeder Kaiserl. Regierungsänderung anerkannt. Die letzte *feyerliche* Lehensnahme geschah zwar schon im Jahr 1728 vor dem Throne Kaiser Carls VI, der sich selbst als Erzherzogen von Oesterreich *mit seinen Landen jenseits der Alpen* belieh (S. *Moser Einl. z. Reichshofr. Prozeſs* Th. III. S. 31 f.), und in der Folge unterblieben diese feyerlichen Lehensnahmen des Hauses Oesterreich. Allein das geschah nicht, um den Lehensnexus aufzuheben, sondern in Gemäſsheit der Kaiserl. Wahlcapitulationen, (*Neueste Wahlcap.* Art. X. §. 11.) welche den Kaisern frey stellen, ob sie die ihnen selbst zustehenden Lehen ferner feyerlich empfangen, oder dem Reich zu dessen Versicherung nur einen Revers ausstellen wollten. Es ward nehmlich in dessen Folge bey jeder

Regierungsänderung, der Kaiserl. Reichshofcanzley ein von dem Kaiser, als Erzherzog, unterzeichneter Revers zugestellt, und Oesterreich zahlte wirklich in dazu geeigenschafteten Fällen Laudemien in einem Pauschquantum; wenn aber auch solches nicht geschehen wäre, wäre diese Unterlassung um so mehr zu entschuldigen gewesen, als der Erzherzog von Oesterreich den Kaiserl. Reichshofrath ohnehin salarirt.

XIII. Eine der auffallendsten Behauptungen des Herrn D. S. ist diejenige, wo er in seinem Buch: *Italien etc.* S. 7. f. sagt, dass die bisherige Verbindung Italiens mit Deutschland eigentlich nur der *Stadt Wien* genützt habe, weil die Geldrevenüen aus der Lombardey theils in die Cassen der Kaiserl. Kammer, theils in den Beutel in Wien lebender Personen geflossen seyen. Er versichert zugleich, dass diese Einkünfte sehr gross gewesen wären, folglich Wien bereichert hätten. Wir können ihn dagegen versichern, dass die Kaiserl. Kammer in den letzten Jahren aus Italien gar nichts gezogen hat, während dass Geld aus derselben nach Italien gieng, um die bey der Kaiserl. Plenipotenz angestellten Kaiserl. Beamten zu besolden. Dadurch ward also der Stadt Wien Geld entzogen. Die Vortheile, welche die in Wien lebenden Kaiserl. Beamten von der Verbindung des Reichs mit Italien hatten, waren ebenfalls nicht gross. Ein Kaiserl. Reichshofrath erhielt in der neuern Zeit an italiänischen Laudemien jährlich kaum 300 fl., und die italiänischen Einkünfte der Reichscanzleypersonen betrugen verhältnissmäsig nur eine kleine Summe. Gesetzt aber auch, sie hätten mehr betragen, so sind ja die Reichshofräthlichen und Reichscanzleypersonen keine österreichischen Beamten, ob gleich Herr S. in dem Buch: *Italien etc.* S. 23 zwischen

ihnen und den Reichscanzleypersonen welche er Maynzische Beamte nennt, keinen Unterschied macht. Der Aufenthalt der ersten in Wien dauert nur so lange, als sie bey einer Reichsstelle angestellt sind. Ihre Familien aber verlassen meistens Wien wieder nach dem Tod des Familienhaupts. Wenn also dieses Vermögen erworben haben sollte, so bleibt das Geld nicht in Wien. — Herr S. setzt a. a. O. S. 17 das Handelsverkehr zwischen Wien und Italien unter die Vortheile, die Wien von der Verbindung Deutschlands mit Italien ziehen soll; dieses ist weit ausgeholt, und gehört gar nicht hieher. Denn wenn auch der Nexus zwischen der Lombardey und dem deutschen Reich nicht statt gehabt hätte, so würde doch die Verbindung zwischen Oesterreich und seinen italiänischen Staaten, folglich auch der Handel zwischen diesen fortgedauert haben. Herr S. missgönnt endlich sogar der Stadt Wien ihren Wohlstand, insoferne er durch die Anwesenheit des deutschen Kaisers überhaupt befördert wird. Wenn die Beförderung des Wohlstands der Stadt Wien für die Deutschen eine so nachtheilige Sache ist, so haben es die Churfürsten sehr versehen, dass sie, da sie einmahl Kaiser aus dem Erzhaus Oesterreich zu wählen für gut und nöthig fanden, nicht wenigstens den erwählten Kaisern das Herumreisen im Reich nach alter Sitte auflegten. Wir wollen jedoch den Fall annehmen, dass der deutsche Kaiser nicht mehr zugleich Erzherzog von Oesterreich, folglich die Kaiserl. Residenz an einem andern Ort, als Wien, wäre, so würde der ganze Verlust der Stadt Wien nur in der Entfernung des Reichshofraths, der Reichscanzley und einiger reichsständischer Geschäftsmänner bestehen, da der Erzherzog von Oesterreich immer in Wien seinen Hof haben würde, welchem viele Deutsche folgen müssten. Ueberhaupt war der Einfluss, den die

Verbindung des deutſchen Reichs mit Italien bisher auf die Stadt Wien hatte, verhältnisſmäſsig ſehr gering. Wien enthält über 300,000 Einwohner. Von dieſen ſteht der kleinſte Theil in einiger Verbindung mit Italien, und von ſolchen haben wieder die meiſten Perſonen ihren Hauptbezug auf den Kaiſerl. Hof überhaupt, wie dieſs bey allen reichshofräthlichen und Reichscanzley-Angehörigen, die von Amtswegen unter ihren übrigen Berufsgeſchäften zugleich mit italiäniſchen Sachen zu thun haben, der Fall iſt. Dieſe halten ſich in der Stadt Wien auf, weil ſie die Reſidenz des deutſchen Kaiſers iſt, ohne daſs dabey das italiäniſche Verhältniſs einen Ausſchlag giebt. Geſetzt aber auch, es lebten mehrere Perſonen in Wien, blos wegen des Nexus des deutſchen Reichs mit Italien, ſo ſteht die allenfallſige Summe, welche durch dieſelbe in Wien verzehrt werden möchte, gewiſs gegen das Ganze in einem ſehr unbedeutenden Verhältniſs. In einer Stadt, wo ſich der erſte Hof der Welt und die reichſten Particuliers einer groſsen Monarchie aufhalten, kommt die Ausgabe einiger Individuen, die durch einzelne Veranlaſſungen dahin geführt werden, kaum in Betracht. Es iſt daher ſehr komiſch, wenn Herr S. ſagt: (Vorr. S. V.) *die Wiener Freywilligen hätten beinahe pro aris et focis, und deswegen auch ſo brav in Italien gefochten.* Wenn nicht öſterreichiſcher Patriotismus und wahrer Muth die Wiener Freywilligen zu tapferer Wehr gegen die Franzoſen veranlaſst hätte, ſo würde wohl das Intereſſe, das die Stadt Wien an der Verbindung des deutſchen Reichs mit Italien nahm, um ſo weniger auf dieſes Betragen Einfluſs gehabt haben, als ein groſser Theil der Streitenden gar keine Wiener waren, und man annehmen kann, daſs die meiſten von ihnen das Reichsverhältniſs zu Italien gar nicht kannten,

und nur von den österreichischen dortigen Besitzungen etwas wussten. — Auffallend ist übrigens noch, dass Herr S. den Vortheil, der der Stadt Wien zugeht, als dem deutschen Reich nachtheilig schildert, gerade als ob sie nicht in Deutschland läge. Was würde Herr S. sagen, wenn man behaupten wollte, Göttingen seye dem Reich schädlich, weil viele Deutsche da ihr Geld verzehren.

XIV. Herr S. behauptet a. a. O. S. 4 f.: „Ausser Oesterreich und dem Erzkanzler werde sich kein deutscher Reichsstand der Aufgebung der italiänischen Rechte entgegensetzen, weil niemand ausser diesen Vortheil von Italien habe.“ Gleichwohl sagt er bald darauf S. 15, dass auch der Churfürst von Cölln, als Erzkanzler von Italien, und die Reichsvicarien dabey interessirt seyen. — Er bemerkt ferner a. a. O., dass die Kaiserl. Wahlcapitulationen, und insbesondere die neueste Art. X. §. 10. dem Kaiser die Aufrechterhaltung der Reichsrechte in Italien auflegen. Daraus folgt aber, dass die Majorität des Churfürstl. Collegiums seit Jahrhunderten die Erhaltung der italiänischen Verhältnisse für das deutsche Reich stets für wichtig gehalten hat. In Ansehung der kleinern Reichsstände erzählt er a. a. O. S. 13. das Factum, dass sie sich der Aufgebung der Verbindung des Reichs mit Italien, wovon zur Zeit der Wahl Kaiser Carls VII. die Rede war, widersetzt, und in einer Vorstellung an das Churcollegium auf die sorgfältige Beybehaltung der italiänischen Reichsrechte gedrungen hätten. (Sie bothen alles auf, sagt er, um die Folgen einer solchen Entsagung als sehr nachtheilig und unverantwortlich für das deutsche Reich zu schildern.) Alles dieses führt das gerade Gegentheil von der Behauptung, dass sich niemand

außer Oesterreich und Churmaynz der Aufgebung der italiänischen Rechte widersetzen würde, mit sich. Doch jene reichsständische Vorstellung erklärt Herr S. für sehr unbedeutend. Er bemerkt, daß sie sich lediglich auf die goldene Bulle und die Kaiserl. Wahlcapitulation bezogen habe, während daß das Interesse anderer Stände, z. B. von Churbrandenburg etwas ganz anderes mit sich bringe; wie dann auch dieses Churhaus damals anderer Meinung gewesen sey. Diese Wendung ist sehr merkwürdig. Die Aeußerungen der Majorität der Churfürsten und der Stände soll nichts bedeuten, und dagegen sollen entscheiden die Abstimmung und das Interesse eines einzelnen Churfürsten, dessen Verhältnisse zu dem österreichischen Haus individuell, und dessen Reichspatriotismus auch nicht selten im Widerspruch mit demjenigen der übrigen Reichsstände ist. Das ist eine feine Lehre. Ueber des Herrn S. Geringschätzung der Majorität des Churfürstl. Collegiums darf man sich übrigens nicht wundern; denn in den *Beiträgen z. Reichsstaatsr. Wälsch. Nat.* Th. 1. S. 114 f. sagt er aus Veranlassung der Capitulationsstelle Art. X. §. 12, wo von der italiänischen Beihülfe zur Defension des Reichs die Rede ist, über einen ehemaligen Zusatz des Wahlcollegii zur Capitulation nichts geringeres, als daß dieser Zusatz entweder völlig unstatthaft und unrichtig, oder zweckwidrig sey, und daß vielmehr der ganze Paragraph hätte vertilgt, als noch ein Zusatz gemacht werden sollen; daß endlich wenn auch an dem Zusatz von Seiten seines Inhalts und der dabey zum Grund liegenden Absichten nichts auszusetzen wäre, solcher doch unnöthig und dem herrschenden Sprachgebrauch zuwider gewesen sey. Die Herren Churfürsten werden sich hoffentlich diese scharfe Kritik für die Zukunft zur Warnung dienen lassen.

Wir wollen aber einmal annehmen, die Majorität der Reichsstände (auf deren Willen, und nicht blos auf den des Churfürstl. Collegiums es bey der Sache ankommt) wäre geneigt, die italiänischen Reichsrechte aufzugeben, so hängt ja die Sache nicht allein von den Ständen, sondern [zugleich von] dem Kaiser ab, der nach der deutschen Verfassung bey dergleichen Angelegeheiten die Hälfte der Stimmen hat. Da bisher ein deutscher Kaiser nach des Herrn S. Vorgeben so grosse Vortheile aus dem Reichsverband mit Italien zog, so wird ihm an der Fortdauer dieses Bandes gelegen seyn. Es ist daher gar nicht wahrscheinlich, dass er solches ohne Noth je aufgeben würde, da ihm zumahlen durch dieses Opfer noch manche neue Last zuwachsen müsste, z. B. die der Entschädigung des Kaiserl. Reichshofraths, welchem die italiänischen Laudemien als ein Theil seines Gehalts angewiesen sind.

XV. Herr S. sagt in seiner Einleitung in das *Reichsstaatsrecht Wälscher Nation* §. 11. (s. *seine Beiträge* 1. Bd. S. 34 f.): „Die deutsche Oberherrschaft über die italiänische Provinz ist zwischen dem deutschen Kaiser und den deutschen Ständen getheilt, und sie ist in Deutschland und Italien im Allgemeinen eine und dieselbe. Sie hat daher auch im Ganzen hier und dort einerley Schicksal und einerley Ausbildung gehabt. Italien wurde zuerst wie Deutschland durch Kaiserl. Alleingewalt beherrscht, mit Ausschluss deutscher Stände, und nur mit allenfallsiger Zuziehung italiänischer Stände. Diese Alleingewalt wurde aber in Italien, wie in Deutschland, mit der Zeit herabgestimmt. Die deutsche Landeshoheit bildete sich nach und nach aus, und setzte sich sowohl dort als hier, in eine Theilnahme und in einen Mitbesitz der

Oberherrschaft; die deutschen Stände traten in Absicht der italiänischen Oberherrschaft von der einen Seite in die Concurrenz ein, während dafs die italiänischen Stände sich von der andern Seite daraus entfernten. Und zwar ist die italiänische Oberherrschaft zwischen dem Kaiser und den deutschen Ständen so vertheilt, dafs jener 1) zwar, wie in Deutschland gewisse Reservate hat, dafs diese aber nur als Ausnahmen von der Regel anzusehen sind, und dafs es 2) die Regel bleibt: Weder der Kaiser, noch die Stände können sich einen Theil der Oberherrschaft ausschliefslich zueignen, so dafs jener entweder diese wirklich in die Regierung zuziehen mufs, oder insoferne er es nicht zu thun braucht, sich doch nur als ein Prodominus von diesen betrachten und betragen darf." — Gegen diese Sätze haben wir verschiedenes einzuwenden. Dafs in den mittlern Zeiten die Art der Beherrschung der Lombardey mit der von Deutschland die nehmliche war, geben wir zu. Beide Lande hiengen von der Kaiserl. Alleingewalt ab. Allein dafs bey dieser Regierung der italiänischen Provinz die deutschen Stände von den Kaisern *nicht* zu Rath gezogen wurden, ist falsch. Die gleichzeitigen Urkunden beweisen das gerade Gegentheil. Des König Pipins Gesetze in *Georgisch Corp. jur. Germ. ant.* p. 1175 fangen also an: „Audite qualiter placuit mihi Pippino — cum adessent nobiscum singuli Episcopi, Abbates et Comites seu reliqui fideles nostri Franci et Langobardi." Kaiser Friedrich II sagt in einem Schreiben vom Jahr 1236 an den Pabst Gregorius IX. ausdrücklich: „Iura sua eisdem (Lombardis) reservamus, quae coram principibus non minus Italicis *quam Germanis*, *prout est regnorum omnium juris et moris*, libere consequuntur. (*Schmidts alte Geschichte der Deutschen* IV. S. 195.) Siehe auch oben not. m.) Aber so wie nach und nach die

Kaiserl. Alleingewalt in Deutschland sank, und dagegen die Rechte der deutschen Stände stiegen, änderte sich dieses Verhältniss, und die deutschen Stände theilten, jetzt verfassungsmäsig die Obergewalt in Deutschland mit den Kaisern. Da jedoch auf den deutschen Reichstägen die geheimsten inneren Angelegenheiten des Reichs vorkommen, und das deutsche Interesse manchmal von dem italiänischen verschieden war, so wurden die Italiäner von den reichstäglichen Berathschlagungen der Deutschen ausgeschlossen. Es entstand dadurch ein Unterschied unter ihnen, und eine grösere Dependenz der Italiäner von den Kaisern. Die Lombarder wurden jetzt unmittelbar beherrscht, und die deutschen Stände bekümmerten sich wenig mehr um ihre Angelegenheiten. Nur die Churfürsten gaben sich bisweilen damit ab. Die deutschen Reichsstände traten also in neueren Zeiten aus der Concurrenz zu der Regierung der italiänischen Reichsprovinz *heraus*, anstatt, wie Herr S. sagt, den Mitbesitz zu erlangen, und die privative Gewalt der Kaiser über Italien nahm dadurch zu. Indessen gieng es in Italien, wie in Deutschland. Die mächtigeren Stände entzogen sich entweder der Kaiserl. Obergewalt de facto, oder sie erhielten Kaiserl. Befreyungen, und erlangten dadurch eine Unabhängigkeit, die so gross und noch gröser war, als die der deutschen Reichsstände. Die kleinern italiänischen Vasallen blieben jedoch in einer fortdaurenden grosen Abhängigkeit von dem Kaiserl. Hof. — Was Herr S. von einem Kaiserl. Prodominat sagt, ist eine gesuchte Wendung, die blos daher zu rühren scheint, weil er überall dem Kaiserl. Hofe seine Rechte bestreiten will. Uns däucht, es komme alles darauf an, ob die Italiäner an die Schlüsse des deutschen Reichstags gebunden waren, oder nicht. Dass sie es

nicht waren, ist offenbar: denn jene Schlüsse wurden ihnen nicht einmahl bekannt gemacht. Es ist also widersprechend zu behaupten, der deutsche Reichstag habe in den neuern Zeiten zu ihrer Regierung stets concurrirt. Wenn sich derselbe damit befassen wollte, so widersprachen die Kaiser und behaupteten ihren Besitz der privativen Ausübung der Obergewalt, unter allenfallsiger lediglicher Einwirkung des Churfürstl. Collegiums. Als man im Jahr 1547 die Italiäner zu Entrichtung der auf dem deutschen Reichstag beschlossenen Reichsprästationen ziehen wollte, gab Kaiser Carl V. den deutschen Reichsständen die Antwort: Von den Italiänern würde, weil sie über Menschengedenken mit den Deutschen nicht gewesen, noch zu denen Reichstagen erfordert worden, und darauf Sitz und Stimme gehabt hätten, nichts zu erhalten stehen. S. *von Ohlenschlager Erl. der goldn. Bulle* §. 92. S. 368. *Moser ausw. Staatsr.* S. 428. Unsere Meinung wird auch durch den Umstand bestärkt, dass die italiänischen Sachen in neueren Zeiten nur von dem Kaiserl. Reichshofrath, als dem ursprünglichen Kaiserl. Hofgericht, und nicht mehr von dem Kaiserl. Reichscammergericht, als dem ursprünglichen deutschen reichsständischen Gericht verhandelt werden.

Es ist ferner unrichtig, wenn Herr S. sagt, dass die *deutsche Landeshoheit* sich in eine Theilnahme und Mitbesitz der Kaiserl. Oberherrschaft in Bezug auf Italien gesetzt habe. Was hat denn die Landeshoheit der Deutschen mit der Reichsstandschaft und mit Italien zu thun? Die Reichsstandschaft fand statt, als die Landeshoheit noch gar nicht existirte, und hat auf die Regierung des Ganzen gar keinen Bezug, da sie sich nur

in den einzelnen Reichslanden exſerirt, und man ein Landesherr ſeyn kann, ohne ein Reichsſtand zu ſeyn. Solche Verwirrung von Ideen iſt auffallend.

Wir laſſen es bey den vorſtehenden Bemerkungen bewenden, und ſetzen nur noch den frommen Wunſch hinzu, daſs deutſche Schriftſteller ohne erforderliche Sachkenntniſs über deutſche Staatsangelegenheiten nicht abſprechen mögen.

